

EUR 5,00



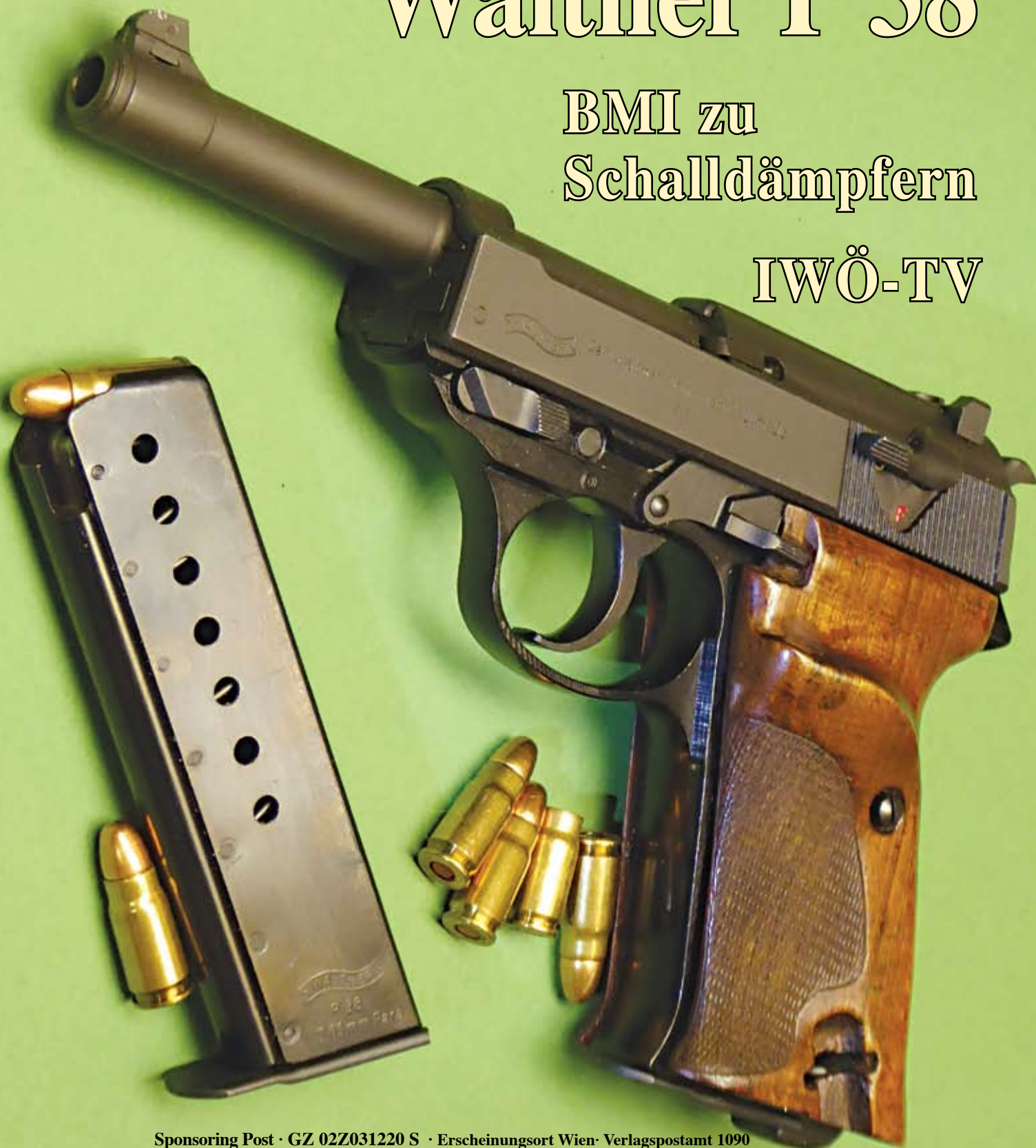
Nachrichten 1/22

www.iwoe.at

Walther P 38

BMI zu
Schalldämpfern

IWÖ-TV





Psychologische Untersuchung für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur Durchführung der
waffenrechtlichen Verlässlichkeitsuntersuchung an,
die für die Erlangung der Waffenbesitzkarte
und des Waffenpasses notwendig ist.**

Preis: Neuantrag: EURO 283,20

**Terminvereinbarung: IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien,
Tel. (+43-1) 315 70 10, E-mail: iwoe@iwoe.at**

Editorial



Editorial.....	3
Zum Tod von Sidney Poitier	5-7
Was beim Erwerb von Schalldämpfern rechtlich zu beachten ist.....	8-9
Große Gefahr für Sammler gebannt!	10-11
Bleibelastung bei Jägern in Österreich im Vergleich zur „Vergleichsbevölke- rung“	12-13
Flüchtlingswelle, Coronaregime und Terror.....	14
Wie ich zum Waffennarren wurde.....	15-16
Kyle Rittenhouse – ein exemplarischer Fall	17-18
Kärntner schießt schlafender Ehefrau in Oberschenkel	19
Waffengeschichte und Sammlerwaffen Walther P 38 Cal. 7,65 m/m Para.....	20-29
Das neue Buch	30-31
Der „Biedermann´sche Revolver“	34-37
IWÖ-TV	38-41
Terminservice.....	41
Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen, Dorotheum Wien, 11.03.2022, Online Auktion	42
Impressum.....	43

Titelbild:

© Dr. Hermann Gerig

Nachdem die Waffenbehörden im Dezember mit Meldungen über „große Magazine“ überhäuft wurden und es für Waffenbesitzer schwierig oder unmöglich war überhaupt einen Termin bei der Behörde zu ergattern, ist nun die Zeit der Erledigung der Anträge gekommen. Als ich das erste Mal den Entwurf zur Registrierung der langen Magazine sah, habe ich an geeigneter Stelle darauf hingewiesen, daß dieser Entwurf in der Vollziehung Probleme machen wird. Die fast schon resignierende Antwort des Angesprochenen war, daß es politischer Wille sei und man hier nichts anderes machen könne.

Daß uns der politische Wille ins Chaos oder zumindest in eine Vorstufe des Chaos bringen kann, sieht man nicht nur bei der Registrierung der langen Magazine, sondern auch bestens bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Performance der Politik kann nur als „unterirdisch“ bezeichnet werden. Ähnlich ist die Registrierung der langen Magazine, die sicherheitspolitisch überhaupt nichts bringt, dafür aber eine Überlastung der Waffenbehörden zur Folge hat und natürlich auch die Legalwaffenbesitzer finanziell belastet. Den Finanzminister freut es, die Gebühren von Waffenbesitzern sprudeln.

Übrigens, zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Editorials können

überhaupt keine Waffenbesitzkarten ausgestellt werden, weil die Staatsdruckerei mangels WBK-Rohlingen nicht liefern kann. Eine sehr erfahrene Beamtin einer Waffenbehörde hat mir gegenüber gesagt, daß ihr dies in all den Jahren auch noch nie passiert sei.

Wahrscheinlich war es für die Entscheidungsträger nicht vorhersehbar, daß aufgrund der verpflichtenden Registrierung der langen Magazine neue Waffenbesitzkarten ausgegeben werden müssen. Man hatte ja nur mehr als zwei Jahre Zeit sich darauf vorzubereiten.

Ich wage zu behaupten, keine einzige Straftat wurde dadurch verhindert oder die Folgen abgemildert, daß nunmehr die großen Magazine verbotene Waffen sind. In den USA wurden die großen Magazine bereits vor längerer Zeit verboten und es wurde dieses Verbot nach einiger Zeit wieder aufgehoben, als sich bewahrheitete, daß es überhaupt nichts bringt. Auch in Europa werden die Verbote der langen Magazine kriminalpolitisch nichts bringen, ich wette aber, die Größe dieses Verbot wieder rückgängig zu machen wird man in Europa nicht haben.

Erfreulich ist demgegenüber die Entwicklung des IWÖ TVs: Wir konnten nun bereits mit einigen Beiträgen auf YouTube online gehen, enormes Interesse hat der Beitrag über das legendäre Werndl Gewehr der k.u.k. Armee hervorgerufen. Unser Generalsekretär präsentierte dieses legendäre Ordonnanzgewehr und es konnte dieser Beitrag bis jetzt fast 50.000 Klicks verbuchen. Mehr als 1.100 Abonnenten sind auch ein schöner Anfangserfolg, ich hoffe es werden von Tag zu Tag mehr. Schauen Sie doch auch einmal hinein, es lohnt sich. Die Links sind auf der Webpage der IWÖ www.iwoe.at auf der Startseite ganz leicht zu finden.

Die Indoor-Schießstände können jetzt wieder verlassen werden und kann

man sich auf den Aufenthalt draußen freuen. Auch die Jäger warten schon auf ihren „Maibock“. Vielleicht wird dieser heuer bereits mit Schalldämpfer erlegt, was in vielfacher Hinsicht von Vorteil ist. Der Schalldämpfer entlastet sowohl das Ohr des Jägers als auch das noch viel empfindlichere Ohr des Jagdhundes, er reduziert auch die Beunruhigung durch die Jagd im Revier. Der Streß für die Wildtiere wird dadurch vermindert.

In den vorliegenden IWÖ-Nachrichten können Sie nachlesen, wer berechtigt ist einen Schalldämpfer zu erwerben und wie dieser vermerkt oder registriert werden muß.

Ein Portrait ist dem kürzlich verstorbenen schwarzen Schauspieler und Bürgerrechtler Sidney Poitier

gewidmet, der selbst Waffen besaß und sie zum Schutz auch führte.

Weiters setzen wir uns mit dem beabsichtigten Verbot von bleihaltigen Geschoßen auseinander und Dr. Mosch beleuchtet in einem Artikel, wie er zum „Waffennarren“ wurde. Wem beim Lesen dieses Artikels nicht ein Schmunzeln oder ein Lächeln über die Lippen kommt, wird wohl an Waffen wenig Freude haben.

Endlich ist die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz getroffen worden, der Besitz einer Waffe oder eines Holsters mit Wehrmachtsabnahmestempel rechtfertigt alleine noch nicht eine Hausdurchsuchung. Sammler können aufatmen, daß sie nicht sofort kriminalisiert werden.

Der waffenhistorische Teil beschäftigt sich mit der wohl jedem bekannten P.38, gegenständlich aber in dem bei weitem nicht so bekannten Kaliber 7,65 mm Para. Vorgestellt wird auch eine verdeckt zu führende kleine Waffe, die technisch äußerst interessant ist: der Biedermann'sche Revolver.

Weitere Beiträge runden die vorliegenden IWÖ-Nachrichten ab und bereiten hoffentlich ein angenehmes Lesevergnügen.

Denken Sie daran, nicht nur die IWÖ-Nachrichten werden von Ihren Mitgliedsbeiträgen finanziert, sondern auch Ihre Rechtsschutzversicherung und vor allem unser gemeinsamer Kampf für ein liberales Waffenrecht.

Ihr DI Mag. Andreas Rippel

Präsident der IWÖ

ABO-SHOP

WAFFEN MIT BISS – ABO MIT BISS!

- ⊕ AKTUELL
- ⊕ MEINUNGSSTARK
- ⊕ UNABHÄNGIG
- ⊕ OBJEKTIV



BLÄTTERDACH
G M B H

BESTELLUNGEN UNTER

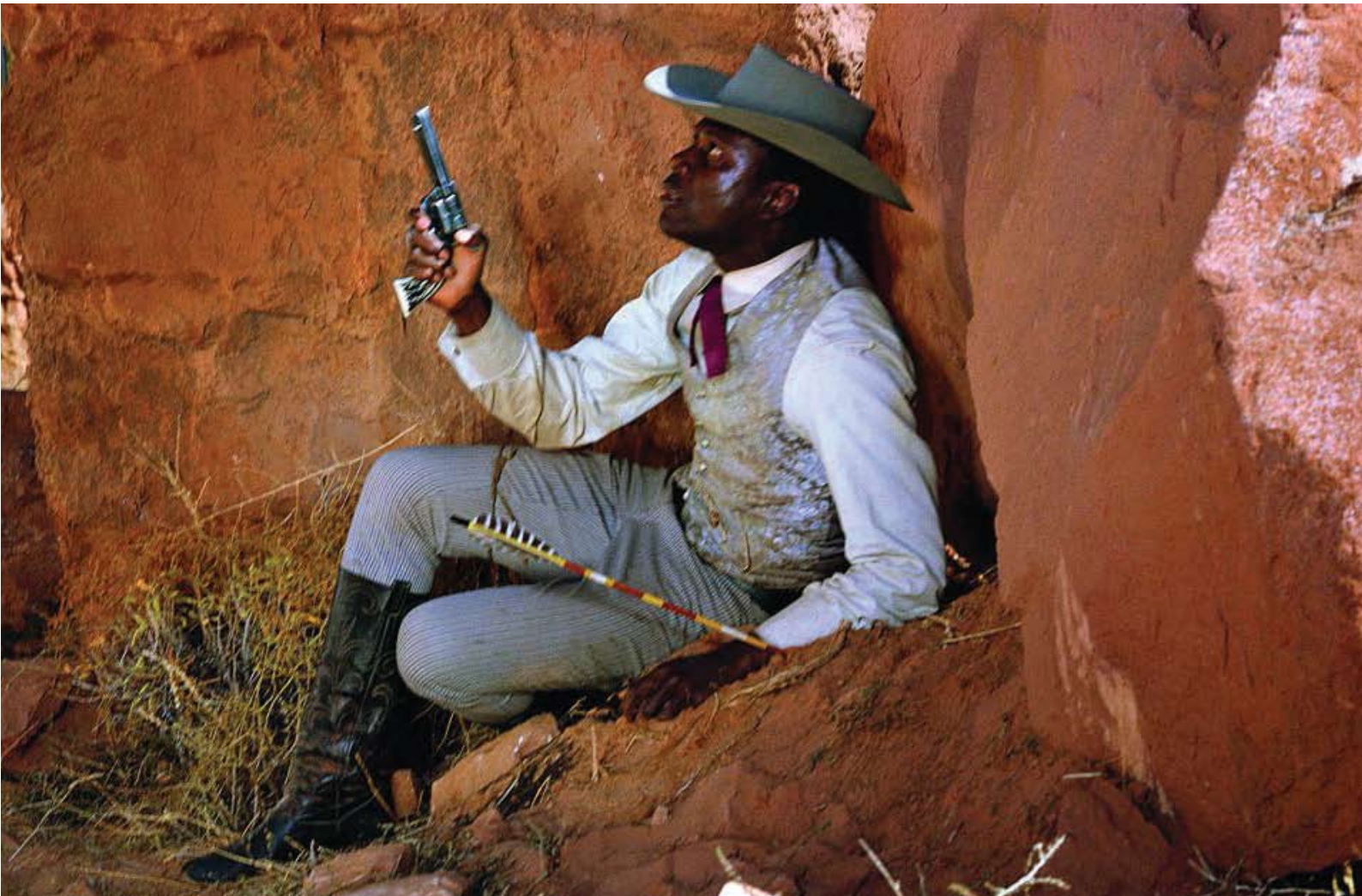
+49 (0)791 202197-0, Fax -88

vertrieb@blaetterdach.media

www.dwj-medien.de

Zum Tod von Sidney Poitier

Bürgerrechte und Waffenbesitz



Sidney Poitier in „Duel at Diablo“ mit Colt Single Action Army und Hirschhorngriffschalen

© Getty Images/Ernst Haas

Ein großer schwarzer Schauspieler und Bürgerrechtsaktivist ist von uns gegangen. Sidney Poitier starb am 06.01.2022 in Los Angeles, Kalifornien.

Sidney Poitier wurde am 20.02.1927 in Miami, Florida geboren, obwohl seine Familie ursprünglich von den Bahamas stammte, wo er auch aufwuchs. Seine Eltern waren in Florida bei Verwandten auf Besuch, als Sidney Poitier geboren wurde. Dadurch wurde er Staatsbürger der USA. Seine Jugend verbrachte Poitier auf den Bahamas, wo er nur eine einfache Schulbildung erhielt. Im Alter von 15 Jahren wurde er nach Miami zu seinem Bruder geschickt. Mit 18 ging er nach New York, wo er zunächst als Tellerwäscher arbeitete und zum ersten Mal mit dem Theater in Berührung kam. Er spielte in Harlem beim

American Negro Theatre. Von dort gelang Poitier der Sprung an den Broadway.

1950 gab Poitier in „No Way Out“ („Der Haß ist blind“) an der Seite von Richard Widmark in einer Arzt-Rolle sein Filmdebüt in Hollywood.

Poitier wurde der erste Afroamerikaner der Filmstar wurde und durchgängig Hauptrollen in Hollywood-Filmen spielte. Von den Erscheinungsformen des Rassismus in den Vereinigten Staaten (nicht nur gegen Schwarze) handelt der Subtext vieler Filme, in denen er tragende Rollen spielte. 1958 spielte Poitier gemeinsam mit Tony Curtis die Hauptrollen in Stanley Kramers „The Defiant Ones“ („Flucht in Ketten“), was ihm eine erste Oscar-Nominierung einbrachte. 1964 erhielt Poitier für „Lilies of the Field“ („Lilien auf dem Felde“) den

Oscar als bester Hauptdarsteller. Er war der erste schwarze Schauspieler, dem diese Auszeichnung verliehen wurde.

Legendär ist auch die Szene in dem Film „Guess Who's Coming to Dinner“ („Rat mal, wer zum Essen kommt“), wo Poitier als erster Schwarzer in einem Hollywood-Film eine weiße Frau küßte. Zwar wurde die leidenschaftliche Szene 1967 noch verschämt durch den Rückspiegel eines Taxis gedreht, aber sie gehörte in die Reihe jener Durchbrüche, für die Bürgerrechtler ihn feierten und für die manche Aktivisten der afro-amerikanischen Bewegung ihn lange als angepaßten „weißen Schwarzen“ schmähten.

Im selben Jahr spielte Poitier auch im Oscar-prämierten Krimi „In the Heat of the Night“ („In der Hitze der Nacht“) einen

afroamerikanischen Polizisten, der in den ländlichen Südstaaten an der Aufklärung eines Mordfalls beteiligt ist. Spät in der Nacht findet der Polizeibeamte Sam Wood einen ermordeten Industriellen auf der Straße. Wood kommt auf den von Sidney Poitier gespielten Schwarzen Virgil Tibbs, der auf dem Bahnhof auf einen Zug wartet. Wood inhaftiert Virgil Tibbs und verdächtigt ihn des Mordes und des Raubes. Es stellt sich heraus daß Tibbs ein hochrangiger Beamter des Philadelphia Police Departments ist und sich dort mit der Aufklärung von Mordfällen beschäftigt. Es ist bis zum Schluß des Films fesselnd wie Wood seinen schwarzen Kollegen aus Philadelphia eigentlich ablehnt, aber in der Folge, wenn auch zweifelnd, erkennt, daß dieser einfach nur ein Mensch und ein guter Polizeibeamter ist.

Seite an Seite mit dem späteren Präsidenten der National Rifle Association (NRA) Charlton Heston nahm Sidney Poitier auch beim so bekannten Civil-Rights-Marsch in Washington teil. Bei der Abschlußkundgebung versammelten sich über 200.000 Menschen vor dem Lincoln Memorial in Washington D.C. und forderten das Ende der Rassendiskriminierung in den USA. Martin Luther King hielt auf dieser Veranstaltung seine berühmt gewordene Rede „I have a dream“.

Bürgerrechte und Waffenbesitz gehören zusammen. Eine freie Gesellschaft gestattet seinen Bürgern auch den Besitz von Waffen. Charlton Heston, der sich immer für die Rechte von Minderheiten und für die Rechte von schwarzen Schauspielern eingesetzt hat, setzte sich ebenso für den liberalen Waffenbesitz ein.

Sidney Poitier war zwar kein Waffenrechtsaktivist wie Charlton Heston, der schwarze Schauspieler hatte aber keine Berührungsängste mit Waffen und kannte sich mit diesen auch aus. Als Poitier wegen seiner Anprangerung der Rassendiskriminierung persönlich gefährdet war, nahm er seinen eigenen Revolver und legte ihn beim Schlafen unter seinen Kopfpolster.

Sidney Poitier war kein aggressiver Bürgerrechtler, vielmehr setzte er sich für ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben ein. In diesem Sinne ist auch der meines Erachtens manchmal unterschätzte Western „Duel at Diablo“ („Duell in Diablo“) zu verstehen. Poitier spielt in diesem Western einen Veteranen der 10. Kavallerie, die unter dem Namen „Buffalo Soldiers“ bekannt ist. Der von Poitier gespielte Toller kämpft in „Duel



Colt Single Action Frontier Scout .22 Cal. Eine derartige Waffe in Großkaliber führte Sidney Poitier in *Duel at Diablo* (© Mag. Eva-Maria Rippel-Held)



Corporal der Buffalo Soldiers der 9th Cavalry um 1890 mit Colt-Revolver

© Denver Public Library,

<http://cdm16079.contentdm.oclc.org/cdm/singleitem/collection/p15330coll22/id/23968/rec/8>

at Diablo“ Seite an Seite mit den Weißen und entpuppt sich als erfahrener und tapferer Kämpfer, auf der anderen Seite hat er aber viel Verständnis für die Indianer (Indigenous People), die in Wahrheit um ihre Menschenrechte und ums Überleben kämpfen.

Der Film basiert auf der Novelle „Apache Rising“ von Marvin H. Albert. Die Rolle des Toller wurde im Drehbuch des Films gegenüber der Buchvorlage übrigens radikal umgeschrieben: In der Vorlage ist Toller kein Schwarzer, sondern ein Weißer und muß bereits in der Hälfte des Buches sterben. Im Film überlebt der Schwarze Toller als einer der ganz wenigen bis zum Ende.

Sidney Poitier führt in „Duel at Diablo“ einen großkalibrigen Colt Single Action Army (M 1873) und weiß damit gut um-

zugehen. Der geführte Revolver ist kein Cavalry Model mit dunklen (Holz-) Griffschalen, sondern ist mit privaten Hirschhorngriffen ausgestattet. Auf unserem nebenstehenden Foto ist ein originaler Colt Single Action mit Hirschhorngriffen (Kunststoff) zu sehen. Es handelt sich aber um kein großkalibriges Modell, sondern um das Modell Colt Single Action Frontier Scout im Kaliber .22 long rifle.

Sidney Poitier wurde mit der Presidential Medal of Freedom, der höchsten zivilen Ehrenmedaille in den USA ausgezeichnet. Queen Elisabeth II verlieh Poitier den Orden des Knight Commander of the British Empire (KBE), welcher zum Tragen des Titels „Sir“ berechtigte.

Danke für alles Sidney Poitier, R.I.P.



Sidney Poitier mit Harry Belafonte (Mitte) und Charlton Heston (rechts) 1963 beim Civil-Rights-March in Washington D.C.

© U.S. Information Agency. Press and Publications Service. (ca. 1953 - ca. 1978) Photograph by Rowland Scherman

Was beim Erwerb von Schalldämpfern rechtlich zu beachten ist

Sind Schalldämpfer in das Zentrale Waffenregister einzutragen?

Schalldämpfer können bei der Jagd ein wichtiges Hilfsmittel sein; auch beim Sportschießen können sie in bestimmten Situationen gut eingesetzt werden.

Nach langjährigem Zögern und Mauern ist der Gesetzgeber den Forderungen der Jagdverbände und auch der IWÖ nachgekommen und hat im Hinblick auf die Notwendigkeiten Schalldämpfer unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert und für einen größeren Kreis von Waffenbesitzern möglich gemacht.

Schalldämpfer waren und sind verbotene Waffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Waffengesetz. Das Verbot erstreckt sich sowohl auf die Schußwaffe, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalles versehen ist (sozusagen die „Basiswaffe“) als auch auf die erwähnte Vorrichtung (das heißt den Schalldämpfer per se) alleine. Dies bedeutet, daß sowohl die mit einem Schalldämpfer versehene Waffe, als auch der Schalldämpfer alleine, jeweils eine

verbotene Waffe darstellen. Dies war bereits in der Vergangenheit so und daran hat sich nichts geändert.

Nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 17 Abs. 3 WaffG) sind Ausnahmegewilligungen zwar möglich, aber nur schwer zu erhalten. Vom Gesetzgeber wurden zwei Sonderbestimmungen eingeführt, die an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden sind und die – und dies ist wahrscheinlich bei vielen Waffenhändlern und Waffenbesitzern untergegangen – unterschiedliche rechtliche Auswirkungen haben.

Der § 17 Abs. 3a Waffengesetz sieht Sonderbestimmungen für Arbeitgeber vor, die den Nachweis erbringen, daß sie Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigen, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuß von Wild und Schädlingen gehört und die Verwendung von Schalldämpfern für Schußwaffen der Kategorie C zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit

im Rahmen der Berufsausübung geboten ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Behörde auf Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes einer bestimmten Anzahl von Schalldämpfern erteilen. Das bedeutet, die Bewilligung wird dem Arbeitgeber (z.B. den Österreichischen Bundesforsten) erteilt.

Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers (also beispielsweise Berufsförster der Österreichischen Bundesforste) dürfen bei der Ausübung der Jagd im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Schalldämpfer ohne Bewilligung bei der Jagd besitzen und führen. Der Arbeitgeber hat lediglich Name, Adresse und Geburtsdatum des Arbeitgebers evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekanntzugeben.

Eine andere Ausnahmebestimmung ist im § 17 Abs. 3b Waffengesetz vorgesehen: Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des



Der Schalldämpfer ist gerade bei der Jagd mit Hunden unerlässlich. Im Bild jagdlich geführter Pudelpointer „Afra von Runzingwald“ mit Sako P94S und Hausken-Schalldämpfer
© Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Besitzes, des Überlassens und des Führens von Schalldämpfern ausgenommen, wenn sie **die Jagd regelmäßig ausüben**. (Der Besitz der Jagdkarte ist also alleine nicht ausreichend, die Jagd muß auch regelmäßig ausgeübt werden.) Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte so ist der Schalldämpfer einem Berechtigten zu überlassen. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, daß der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

An die IWÖ sind Fragen hinsichtlich der Registrierung der Schalldämpfer im Zentralen Waffenregister (ZWR) herangetragen worden. Um Klarheit zu schaffen sind wir an das Bundesministerium für Inneres herantreten und haben um Beantwortung der von uns gestellten Fragen ersucht. Konkret geht es um die Registrierung der Schalldämpfer im ZWR.

Das Innenministerium weist in seiner Anfragebeantwortung zutreffend auf die drei unterschiedlichen Rechtsgrundlagen hin, die für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern in Betracht kommen: Nämlich die allgemeine Regelung des § 17 Abs. 3 WaffG (welche aufgrund



Eine ideale Waffe für die Fallenjagd auf Raubwild – Glock 44 im Kaliber .22 l.r. mit Schalldämpfer
© Mag. Eva-Maria Rippel-Held

ihrer Kompliziertheit weitgehend bedeutungslos ist), weiters die Regelung des § 17 Abs. 3a WaffG (das ist die Regelung für Forstbetriebe und ihre Arbeitnehmer) sowie auf die Regelung des § 17 Abs. 3b WaffG (dies ist die Regelung für Besitzer von Jagdkarten, die die Jagd regelmäßig ausüben).

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Registrierung im Zentralen Waffenregister vertritt das Innenministerium die durchaus argumentierbare Rechtsmeinung, daß die Überlassung von Schalldämpfern, die aufgrund einer Bewilligung gemäß § 17 Abs. 3 WaffG erworben werden (allgemeine Regelung) gemäß § 28 WaffG an die zuständige Waffenbehörde gemeldet werden müssen und werden diese Schalldämpfer in das ZWR eingetragen.

Bei Überlassung von Schalldämpfern an einen Arbeitgeber gemäß § 17 Abs. 3a WaffG ist eine Meldung nach § 28 WaffG nicht vorgesehen. Zu beachten ist aber, daß eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3a WaffG an Auflagen, etwa daß der Erwerb eines Schalldämpfers vom Erwerber der Waffenbehörde gemeldet werden muß, gebunden sein kann.

Bei Überlassung von Schalldämpfern an den Inhaber einer gültigen Jagdkarte gemäß § 17 Abs. 3b WaffG ist eine Meldung gemäß § 28 WaffG nicht vorgesehen. Demgemäß werden diese Schalldämpfer auch nicht in das ZWR eingetragen.

Das Innenministerium merkt aber an, daß nach seiner Rechtsmeinung die Überlassung von Schalldämpfer durch einschlägige Gewerbetreibende jedenfalls im Waffenhandelsbuch zu vermerken ist.

Das Waffengesetz regelt also die Frage, ob ein Schalldämpfer im ZWR zu registrieren ist, auf unterschiedliche Arten: Es ist auf die Art der Bewilligung abzustellen und ist es dadurch unterschiedlich, ob Schalldämpfer in das ZWR einzutragen sind oder nicht.

WaffG; Erwerb und Besitz von Schalldämpfern

Zum Email vom 18. August 2021 betreffend „Eintragung von Schalldämpfern ins ZWR“ wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

Für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern im Sinne des § 17 Abs. 1 Z. 5 WaffG kommen drei Rechtsgrundlagen in Betracht, nämlich § 17 Abs. 3 WaffG, § 17 Abs. 3a WaffG sowie § 17 Abs. 3b WaffG.

Die Überlassung von Schalldämpfern, die aufgrund einer Bewilligung gem. § 17 Abs. 3 WaffG erworben werden, muss gem. § 28 WaffG an die zuständige Waffenbehörde gemeldet werden und werden diese Schalldämpfer in das ZWR eingetragen.

Bei Überlassung von Schalldämpfern an einen Arbeitgeber gem. § 17 Abs. 3a WaffG ist eine Meldung nach § 28 WaffG nicht vorgesehen. Zu beachten ist aber, dass eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3a WaffG an Auflagen, etwa dass der Erwerb eines Schalldämpfers vom Erwerber der Waffenbehörde gemeldet werden muss, gebunden sein kann.

Bei Überlassung von Schalldämpfern an den Inhaber einer gültigen Jagdkarte gem. § 17 Abs. 3b WaffG ist eine Meldung gem. § 28 WaffG nicht vorgesehen. Demgemäß werden diese Schalldämpfer auch nicht in das ZWR eingetragen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass nach ho. Rechtsmeinung die Überlassung von Schalldämpfern durch einschlägig Gewerbetreibende jedenfalls im Waffenhandelsbuch zu vermerken ist.

Große Gefahr für Sammler gebannt!

Wehrmachtsabnahmestempel rechtfertigt keine Hausdurchsuchung

In den IWÖ-Nachrichten 2/2021, Seiten 7f, habe ich über das Schicksal eines Sammlers berichtet, der eine gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung durch Spezialkräfte der Polizei sowie ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das Verbotsgesetz erdulden mußte.



Eine typische Waffe, die sowohl vor als auch während und auch nach der NS-Zeit produziert wurde. Am Bild: Walther PP aus der Zella Mehli-Fertigung mit Wehrmachtsabnahmestempel (überdeckt).

© Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Dem Sammler wurde vorgeworfen mehrere Holster für die (Walther) Pistole .38 in Belgien angekauft zu haben und sich diese Holster schicken hat lassen. Die Mühlen der Justiz begannen sich heftig zu drehen, weil die Holster auf der Rückseite mit dem bekannten Wehrmachtsabnahmestempel (WaA) versehen waren. Diese Abnahmestempel weisen eine Höhe von ca. sieben Millimeter auf und bestehen aus einem Adler, darunter ein ca. drei Millimeter großes Hakenkreuz und darunter der WaA-Schriftzug samt Nummer.

Die Postsendung wurde beschlagnahmt und es wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Hausdurchsuchungsbefehl beantragt, der vom Landesgericht Klagenfurt auch bewilligt wurde. Der Sammler sei verdächtig „NS-Propagandamaterial“ anzusammeln und würde sich im „nationalsozialistischen Sinne“ betätigen. Das „Ansammeln von NS-Propagandamaterial“ (das heißt gegenständlich der Kauf eines Holsters für die P.38) sei eine „typische NS-Wiederbetätigungshandlung“, die das vollendete Delikt nach § 3g Verbotsgesetz

1947 begründen würde. Verstöße gegen das Verbotsgesetz werden mit erheblichen Freiheitsstrafen bestraft, im gegenständlichen Fall liegt der Strafrahmen dieses Deliktes zwischen ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Neben dem Ankauf der Holster lagen gegen den Sammler überhaupt keine Verdachtsmomente im Sinne einer Wiederbetätigung vor. Der Polizei war bekannt, daß der Betroffene Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist und als Sammler historischer Waffen eingetragen ist. Bekannt war weiters, daß der Sammler

rund 100 Waffen an seinem Hauptwohnsitz verwahrt, wobei im Rahmen einer waffenrechtlichen Überprüfung festgestellt worden ist, daß die sichere Verwahrung in Bezug auf eine größere Anzahl von Schußwaffen nach dem Gegenstand der Sammlung von historischen Waffen gegeben ist.

Der Sammler ist strafrechtlich noch nie in Erscheinung getreten, er ist auch nicht bei irgendwelchen einschlägigen Organisationen mit nationalsozialistischem Hintergrund tätig oder bekannt.

Trotz der oben dargestellten Gründe wurde gegen den Sammler ein Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz eingeleitet und die Hausdurchsuchung mit Spezialkräften der Polizei durchgeführt.

In Österreich ist die Rolle der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Vorverfahren nahezu übermächtig, man kann fast sagen, daß die Staatsanwaltschaft in diesem Stadium des Strafverfahrens Herrin des Prozesses ist. Die Rolle der Richter beschränkt sich lediglich auf gewisse Bewilligungen und nachträgliche Kontrollen.

Bei der Anordnung und Bewilligung einer Hausdurchsuchung ist es so, daß ohne vorherige Kenntnis des Beschuldigten die Hausdurchsuchung durchgeführt wird. Erst nach Durchführung der Hausdurchsuchung besteht für den Beschuldigten die Möglichkeit das Gericht anzurufen, damit die Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung überprüft wird. Unverständlich und im völligen Gegensatz zum US-amerikanischen System ist es, daß die im Rahmen einer Hausdurchsuchung gemachten Funde auch voll und ohne Einschränkung von der Staatsanwaltschaft verwendet werden dürfen, selbst wenn sich herausstellt und gerichtlich festgestellt wird, daß die Hausdurchsuchung rechtswidrig war.

Im gegenständlichen Falle unseres Sammlers wurde die Hausdurchsuchung von den Spezialkräften der Polizei durchgeführt, aber nicht das geringste belastende Material gefunden. Auch sämtliche Waffen waren ordnungsgemäß verwahrt.

Wie bereits in den IWÖ-Nachrichten berichtet wurde vom Sammler mit Unterstützung der IWÖ Beschwerde gegen den Hausdurchsuchungsbefehl eingebracht. Beschwerde ist der korrekte Name des entsprechenden Rechtsmittels gegen einen Hausdurchsuchungsbefehl, umgangssprachlich könnte man auch von Einspruch oder Berufung sprechen.

In den IWÖ-Nachrichten 4/2021 habe ich berichtet, daß das Oberlandesgericht Graz als Rechtsmittelgericht leider nicht rasch

entschieden hat und damit große Verunsicherung ausgelöst hat.

Im gegenständlichen Fall könnte man sagen, gut Ding braucht Weile, nunmehr hat das Oberlandesgericht Graz zu 8 Bs 154/21i, den Beschluß gefaßt, daß in Stattgebung der Beschwerde festgestellt wird, daß der angefochtene Beschluß (Hausdurchsuchungsbefehl) das Gesetz verletzt. Es wurde sohin festgestellt, daß die Hausdurchsuchung **rechtswidrig** war.

In seinem Beschluß führte das OLG Graz aus, daß die gerichtliche Bewilligung der Durchsuchung von durch das Hausrecht geschützten Orten nur einen begründeten und keinen dringenden Verdacht erfordert, daß sich die gesuchten Gegenstände dort befinden. Dieser Verdacht muß vor dem Eingriff bestimmt und hinreichend sein. Die Begründung für den Verdacht muß rational nachvollziehbar sein und es müssen Tatsachen vorliegen, aus denen vertretbar geschlossen werden kann, daß sich der gesuchte Gegenstand in den betroffenen Räumen befindet. Notwendig ist zudem ein „konkreter Verdacht“ insofern, als aufgrund bestimmter Tatsachen (und nicht bloß vager Mutmaßungen) der Verdacht einer Straftat mit gutem Grund, also in vertretbarer Weise abgeleitet werden kann.

In der Folge gibt das OLG Graz den Stand des Aktes wieder, wonach der unbescholtene Sammler vier Waffenholster „mit NS-Bezug (Reichsadler und Hakenkreuzgravur, Seriennummer)“ bestellt hätte. Ferner war polizeibekannt, daß der Betroffene im Zentralen Waffenregister als Sammler historischer Waffen eingetragen war und rund 94 Waffen an seinem Hauptwohnsitz verwahrt. Im Zuge einer waffenrechtlichen Überprüfung konnte festgestellt werden, daß die sichere Verwahrung in Bezug auf eine größere Anzahl von Schußwaffen nach dem Gegenstand der Sammlung von historischen Waffen gegeben ist. Das OLG Graz wies auch darauf hin, daß andere Beweisergebnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung der Hausdurchsuchung nicht vorlagen. Schlußendlich schließt das OLG Graz, daß aus seiner beweiswürdiger Sicht zum Zeitpunkt der Bewilligung kein Verdacht im beschriebenen Sinn vorlag, der nur durch eine Hausdurchsuchung geklärt werden hätte können.

Grob zusammengefaßt könnte man diese Entscheidung so interpretieren, daß zwar in Österreich das Hausrecht verfassungsrechtlich geschützt ist, dennoch eine Hausdurchsuchung relativ leicht nur bei einem begründeten Verdacht bewilligt werden darf. Der Ankauf von vier Holstern mit Wehrmachtsabnahmestempel

ohne sonstige Beweisergebnisse, die in Richtung Verstoß gegen das Verbotsgesetz deuten, ergibt noch keinen begründeten Verdacht, sodaß eine Hausdurchsuchung unzulässig ist.

Sammler können daher aufatmen: Der dokumentierte Ankauf von Gegenständen mit WaA-Stempel alleine ist nicht genug, um einen Verdacht Richtung Verstoß gegen das Verbotsgesetz zu begründen. Sammler sind daher nach dieser Entscheidung nicht gezwungen ihre Sammlung dadurch zu zerstören oder zu beeinträchtigen, daß Wehrmachtsabnahmestempel herausgefräst oder sonstwie entfernt werden müssen. Das ist auch gut so, weil die Stempelung von Waffen, insbesondere auch die Wehrmachtsabnahmestempel, wertvolle Rückschlüsse auf die Produktion und die Verwendung bieten. Diese Rückschlüsse sind für ernsthafte Waffensammler von höchstem Interesse und es ist beispielsweise eine P.38 nicht identisch einer anderen P.38: Handelt es sich um eine sorgfältig gearbeitete Pistole der frühen Fertigung, oder handelt es sich um eine grobe Variante aus der letzten Kriegsfertigung? Welche Schritte wurden gesetzt, um Produktionsvereinfachungen durchzuführen, etc.?

Die gegenständliche Entscheidung des OLG Graz läßt es wohl zu, daß auch Waffen, Waffenzubehör und sonstige Gegenstände mit Wehrmachtsabnahmestempel gesammelt werden dürfen. Zu hoffen ist, daß dieser Beschluß des OLG Graz eine möglichst breite Kenntnis bei den Staatsanwaltschaften und den Landesgerichten erlangt. Sonst wird es an anderer Stelle wieder passieren, daß eine Staatsanwaltschaft wegen solcher Gründe eine Hausdurchsuchung beantragt und ein Gericht diese bewilligt.

So erfreulich die gegenständliche Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz ist, so muß abschließend betont werden, daß sie keinesfalls ein Freibrief zur Ansammlung von NS-Devotionalien ist. Die Grenzen des Zulässigen sind bei Gegenständen, die das Hakenkreuz zeigen oder der nationalsozialistischen Zeit zugeordnet werden, sehr eng. Es ist nicht nur der Bierkrug mit Hitler-Konterfei im Küchenkasten absolut tabu, nach der Judikatur kann selbst die für Besucher sichtbare Verwahrung von Ordenszeichen des Opas aus der nationalsozialistischen Zeit in einer Wohnung einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz begründen. Jede für Dritte gegebene Sichtbarkeit (selbst für Ehegatten), insbesondere außerhalb einer ernsthaften („Museums-“)Sammlung kann bereits problematisch sein.

Bleibelastung bei Jägern in Österreich im Vergleich zur „Vergleichsbevölkerung“



Ist bald nur mehr bleifreie Munition erlaubt?

Diese Studie wurde ursprünglich initiiert im Auftrag der MLAIC international um die durchschnittliche Bleibelastung bei erwachsenen Sportschützen zu evaluieren, welche vorrangig auf Outdoor Schießplätzen trainieren und dort an Wettkämpfen teilnehmen. Aus diesen Studienergebnissen wurde für die IWÖ eine Sub-Analyse zur Bleibelastung bei österreichischen Jägern durchgeführt.

Abstrakt:

70% der untersuchten Jäger aus Österreich haben eine geringere Bleibelastung im Blut als der international publizierte Durchschnitt einer deutschen Referenzbevölkerung ohne Bezug zum Schießsport.

Beschreibung

Im Zuge einer österreichweiten Studie zur Ermittlung der Bleibelastung bei Outdoor Sportschützen als Antwort auf das von der EU-Kommission geplante Bleiverbot für Sportschützen, Jäger und Fischer, wurden 102 anonymisierte Datensätze gesammelt und statistisch ausgewertet.

Darauf basierend wurden die Bleibelastungs-Daten von insgesamt 21 Jägern aus Österreich gesondert analysiert und in Vergleich zu einem früher publizierten Referenz Bevölkerungskollektiv betrachtet.

1.1 Untersuchungen zur Bleibelastung im Vollblut

Jeder teilnehmende Sportschütze bzw. Jäger ließ von April bis September 2021 in

seinem nächstgelegenen Blutanalyselabor eine Vollblutprobe in EDTA entnehmen und mit Standardverfahren analysieren. Ergebnisse werden in $\mu\text{g}/\text{dl}$ oder $\mu\text{g}/\text{l}$ Vollblut angegeben.

1.2 Datenerhebung der Teilnehmer

Jeder teilnehmende Schütze war bereit, seine / ihre Sportgeschichte, Sportdisziplinen, eventuell berufliche oder private außergewöhnliche Bleibelastungen mit zu teilen. Alle privaten Daten werden vertraulich behandelt und nach Abschluss der Studie gelöscht.

Schützen mit beruflicher Bleibelastung oder aus einer anderen Quelle als dem Schießsport werden unabhängig von der gemeldeten Schadstoffbelastung aus dem Datensatz ausgeschlossen.

1.3 Darstellung:

Für jeden Jäger wird der Individualwert der Bleikonzentration in $\mu\text{g}/\text{l}$ Vollblut grafisch dargestellt im Vergleich zum Mittelwert der publizierten Referenzbevölkerung begrenzt durch den Minimal- und Maximalwert.

3. Ergebnisse:

1. Insgesamt hatten 21 Jäger (davon 3 weibliche) im Alter von 34 bis 87 Jahre an der Studie teilgenommen.

2. Die durchschnittliche Bleikonzentration im Blut lag bei $21,4 \mu\text{g}/\text{l}$

2. Es gibt keinen Unterschied in der Bleikonzentration zwischen männlichen und weiblichen Jägern.

5. Jene 6 Jäger, welche nie in einer Indoor Sportstätte schießen, hatten eine durchschnittliche Bleibelastung von lediglich $14,5 \mu\text{g}/\text{l}$.

Ausgeschlossene Datensätze (in der Tabelle 1 gelb markiert):

- 3 Personen: aufgrund beruflicher Exposition mit Werten von 37, 102, 110 $\mu\text{g}/\text{l}$

Bleibelastung österreichischer Jäger vs. Referenzpopulation

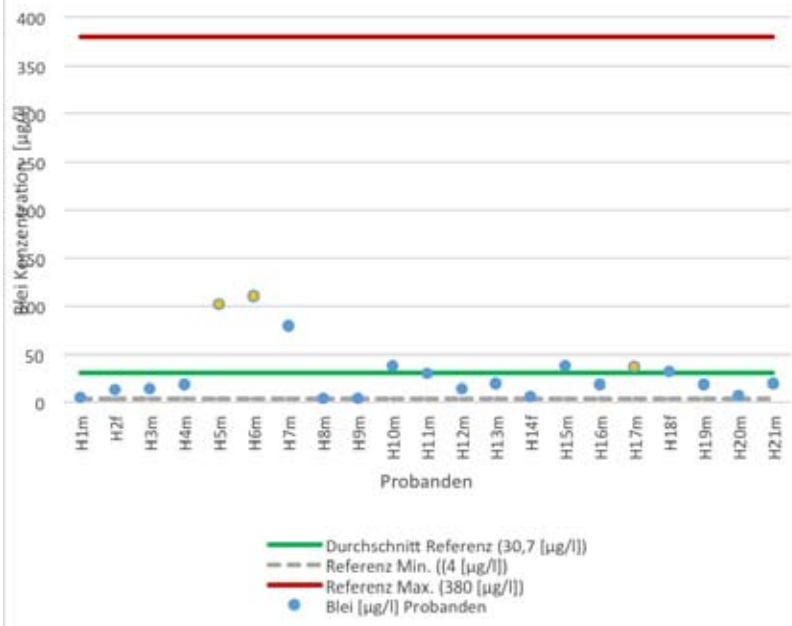


Tabelle 1: Zusammenfassung der gesammelten Ergebnisse vom 19. September 2021; Ergebnisse von 21 österreichischen Jägern blau bzw. gelb dargestellt. Mittelwert, Minimum- und Maximalwert der Referenzbevölkerung als grüne, grau unterbrochene bzw. rote Linien.

Berater eines Munitionsherstellers. Diese Person war möglicherweise in der Vergangenheit mit weiteren, nicht näher spezifizierten Quellen von Bleikontaminationen in Kontakt, weshalb dieser Wert (wie die Werte zweier weiterer beruflich belasteter Probanden) nicht in die Kalkulation des Durchschnittswertes einbezogen wurde.

Diese ermittelten Daten geben Grund zur Annahme, dass die oftmals vorgebrachte Behauptung, Jäger würden sich und deren Familienangehörige durch den Konsum von Wildfleisch schädigen oder gar vergiften, als grundfalsch bezeichnet werden kann.

Eine neue Studie mit deutlich mehr teilnehmenden Jägern könnte hier Gewissheit geben. Gerne stelle ich mich für den Österreichischen Jagdverband als Koordinator einer neuen, umfangreicheren Studie zur Verfügung.

Ich danke den unentgeltlich und freiwillig teilnehmenden Jägern für deren Kooperation bei dieser Studie.

Der Autor DI Peter Kanzler ist Biotechnologe und Mikrobiologe mit Spezialgebiet In-vitro Diagnostik.

4. Diskussion:

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen eine sehr geringe Bleibelastung für Jäger und Jägerinnen.

Im Durchschnitt betrug die Konzentration 21,4 µg/l Vollblut, bzw. 14,5 µg/l Vollblut bei Jägern welche niemals in Indoor Sportplätzen trainieren.

Als Referenz spricht eine in Deutschland durchgeführte Umweltstudie aus dem Jahr 1998 mit 4.646 Teilnehmern im Alter von 18 bis 69 Jahren ohne Bezug zum Schießsport von durchschnittlich 30,7 µg/l (Bereich 4 – 380 µg/l) Blut.

Aufgrund der geringen Anzahl an Datenpunkten für unsere Studie können wir nicht behaupten, dass der Unterschied signifikant wäre.

Die geringste Konzentration in unserer Studie lag bei nur 4 µg/l. Dieser Proband betätigt sich seit über 40 Jahren auch als Wiederlader, schmilzt selbst große Mengen an Rohblei ein, um daraus seine Geschosse zu gießen.

Die höchste Konzentration von 110 µg/l stammt von einem Jäger und Sportschützen mit jahrzehntelangem militärischem Hintergrund, professioneller Schießtrainer und



Flüchtlingswelle, Coronaregime und Terror

Und wie der Waffenfachhandel davon profitiert

Das Streben der Menschen nach Sicherheit kollidiert mit ihrem Wunsch nach Freiheit. 140 Jahre staatliche Bevormundung haben den Bürgern jedes Selbstbewusstsein und den Willen, ihr Leben eigenverantwortlich zu meistern, weitgehend ausgetrieben.

Es bedarf schon außergewöhnlicher Umstände und Ereignisse, um die Menschen aus ihrer Lethargie zu reißen und ihnen bewußt werden zu lassen, daß der Staat doch nicht liefern kann, was sie von ihm erwarten.

Die Invasion Hunderttausender „Flüchtlinge“ anno 2015 und in den Jahren danach; die verstörende Erkenntnis, jederzeit zum Opfer eines Terroranschlags werden zu können; und die Unfähigkeit des Staates, COVID-19 mit angemessenen Maßnahmen in den Griff zu bekommen, haben das Sicherheitsgefühl der Deutschen und Österreicher deutlich verringert.

Sichtbarer Ausdruck des Mißtrauens gegen ebenso zweckwidrige wie übergriffige Maßnahmen des Staates

und seiner meist steuerfinanzierten Symbionten, sind die inzwischen zur Gewohnheit gewordenen Corona-Massendemonstrationen auf den Straßen. Nicht bekiffte, grölende und allzeit gewaltbereite Tagediebe, wie sie bei BLM-, LBQT- und Antifa-Randalen zu finden sind manifestieren hier ihre Anliegen, sondern friedliche Bürger aus der Mitte der Gesellschaft – auch wenn der Polizeiminister etwas anderes behauptet. Beinahe fühlt man sich an die Ereignisse erinnert, wie sie die „DDR“ vor ihrer Implosion kennzeichneten.

Deutlich unauffälligerer Ausdruck des wachsenden Unmuts und des zunehmenden Gefühls vieler Bürger, der Staat würde nicht mehr als eine in ihrem Interesse tätige Organisation handeln, sondern eher wie eine feindliche Besatzungsmacht, sind die Umsatzrekorde, die der Waffenfachhandel seit dem Jahr 2015 einfährt (Verkäufe militärischen Geräts sind hier nicht gemeint).

Die Befragung von Betrieben im Raum Wien, die nicht namentlich genannt werden wollen, liefert folgendes Bild: Waren es bis 2015 rund 95 Prozent männliche Kunden, die sich für Waffen interessierten, hat der Anteil weiblicher Kunden seither substantiell zugenommen. Nicht nur in Deutschland bildeten die Ereignisse auf der Kölner Platte in der Silvesternacht 2015/16 offenbar ein Erweckungserlebnis. Viele Frauen erkannten, daß der uniformierte Freund und Helfer dann *nicht* zur Stelle ist, wenn man ihn braucht. Folgerichtig erfreute sich die Nachfrage nach Verteidigungssprays einer explosionsartigen Zunahme. Aber auch Feuerwaffen, insbesondere solche der Kategorie C, also Gewehre ohne halbautomatische Ladefunktion (deren Erwerb in Österreich ohne waffenrechtliches Dokument möglich ist - also wesentlich einfacher als in Deutschland), nahm deutlich zu.

Weiteren Schub erhielt das Verlangen nach effektiven Selbstverteidigungsmög-



Die erste Megademo gegen Grundrechtseingriffe durch die Coronamaßnahmen in Wien am 16. Jänner 2021

© Peter Fenk

lichkeiten durch die überschießenden Regierungsmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung. Nicht nur die Regale für Klopapier und Nudeln, sondern auch die für Munition der gängigsten Pistolen- und Gewehrkaliber, waren zeitweise leergeräumt. Die Leute deckten sich mit Umengen von Munition ein, als stünde der Ausbruch eines Bürgerkriegs bevor. Zusätzlich befeuert wurde die Nachfrage nach Waffen zur Selbstverteidigung durch den von einem albanischstämmigen Moslem im November 2020 in Wien verübten Terroranschlag.

Darüber, wie sinnvoll der Kauf von Feuerwaffen ist, die man nicht legal bei



Der ISIS-Killer von Wien hat sein Bild vor dem Anschlag selbst gepostet

sich führen darf (in Österreich berechtigt eine Waffenbesitzkarte zwar zum *Erwerb und zum Besitz* von Feuerwaffen der Kategorie B, nicht aber dazu, diese außerhalb der eigenen vier Wände geladen mitzuführen), soll hier nicht spekuliert werden.

Der geschilderte Boom ist ein Symptom für die Zunahme des Gefühls vieler Bürger, sich auf den Staat nicht verlassen zu können, wenn es um Sicherheit und körperliche Unversehrtheit geht. Die Obertanen wären gut beraten, daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen und nicht mit weiteren Restriktionen des Waffengesetzes darauf zu reagieren.

Dr. Norbert Mosch

Wie ich zum Waffennarren wurde

Immer wieder liest man in den Gazetten von Waffenarsenalen, die bei diversen Hausdurchsuchungen im Zuge von Amtshandlungen gefunden wurden. Der brave Bürger sieht die Fotos der Waffen, die da auf einem Tisch ausgebreitet sind und staunt über die Terroristenwerkzeuge. Schon klar: illegaler Waffenbesitz ist strafbar und kein Kavaliersdelikt. Auch schadet es nicht, wenn die Behörden ein scharfes Auge auf jene richten, die eine Gefahr für den Staat oder die Allgemeinheit bilden.

Was sah ich aber unlängst auf den Fotos, welche die Story über einen entdeckten Waffennarren illustrierten? Neben einigen Jagdflinten, Revolvern und Pistolen gab es da auch Maschinenpistolen, Sturmgewehre, Handgranaten und viele Messer zu bestaunen. Im Text dazu las man dann, dass der Delinquent eine Waffenbesitzkarte besaß und außerdem täuschend echte Schreckschußwaffen ansammelte. Nicht allzu viel wirklich Illegales anscheinend weit und breit. Dennoch: laut dem Zeitungstext eine Gefahr für Leib und Leben aller Mitmenschen. Naja, es war eine Zeitung, die immer wieder die Einschränkung des privaten Waffenbesitzes propagiert.

Ich bin nun kein Rechtsexperte, wahrscheinlich wird schon was Verbotenes dabei gewesen sein, wenn es eine Verhaftung gab, aber die endgültige Expertise wird vermutlich erst der Richter treffen. Der gemeinen Leserschaft wird jedoch suggeriert: Oh Gott! WAFFEN! Und auch noch so viele! TERRORISTEN!

Ich stellte mir also vor, was geschehen würde, wenn in den nächsten Minuten die

WEGA an meine Tür klopft und meine Wohnung durchsucht, weil ein böser Nachbar meinen bellenden Husten für eine Salve aus einer Tommy Gun gehalten hat. Was würde dann am nächsten Tag in der Zeitung dem entsetzten Leser ins Auge springen?

- 1 Winchester (tatsächlich in Tombstone/USA gekauft)
- 1 Remington Pumpgun (JESSASNA!)
- 1 Glock 17
- 1 Colt Delta Elite 10mm
- 1 Glock 26
- 1 Remington Vorderlader Revolver
- 1 UZI Nachbau für 6mm Plastikkgeln
- 1 Hackebeil und ein paar Campingmesser
- Ein paar Plastik Nunchakus mit LED-Beleuchtung
- Einige Kapselrevolver aus meinen längst vergangenen Kindertagen

Von den vielen Küchenmessern in der Bestecklade ganz zu schweigen



Dr. Norbert Mosch, 9. Dan Taekwondo

Natürlich habe ich legale Dokumente für das Aufgezählte. Das wäre aber vielen schnappatmenden Friedensaposteln schnurz. Das oben Genannte ausgebreitet auf einem Küchentisch würde sich für sie ganz schön bedrohlich ausnehmen. Ich wäre ein Terrorist oder zumindest ein Waffennarr. Terrorist bin ich keiner. Über das andere kann man streiten.

Wie wurde ich also zum Waffennarren? Mein Vater war Polizist, dennoch habe ich eigentlich nie seine Dienstwaffe gesehen. Er hat sie immer in der Kaserne aufbewahrt. Wahrscheinlich stammt mein Interesse für Schußwaffen ursprünglich von den Spaghettiwestern der 1960er Jahre. Schon bald nachdem ich das dafür notwendige Jünglingsalter erreicht hatte, kaufte ich einen 6mm Kleinkaliber Revolver, um Django ähnlich zu sein.

Der war damals noch frei erhältlich. Als niemand zuhause war übte ich Zielschießen auf eine Pappscheibe, die an der Tür zum Schlafzimmer hing. Leider hatte dann nicht nur die Pappscheibe, sondern auch die Tür einige Löcher. Mein Vater wäre not amused gewesen, sobald er aus dem Dienst kam. Gottseidank war ich ein begnadeter Bastler. Die herausgeschossenen Splitter mit UHU wieder reingeklebt, darüber weiße Farbe aus meinem Malkasten und voila – keiner hat was bemerkt bis zum heutigen Tag. Und das ist immerhin schon vierundsechzig Jahre her.

Meine nächste Waffe war ein Remington Vorderlader Revolver Colt Navy. Auch der war damals ohne Waffendokument frei erhältlich. Jetzt sah ich Django schon verdammt ähnlich. Zuhause üben war ein No Go, denn dann hätte sich der Schwarzpulverschmauch in alle Möbel und die Tapeten eingebrannt und von der Schlafzimmertür wäre nicht viel übriggeblieben. Mein Vater hätte mein illegales Tun schon von der Straße aus gerochen. Also blieb nur Silvester übrig, wenn ohnehin alle knallten und wir auf Besuch bei Bekannten im Wald waren.

Die Remington Pumpgun war als Nächstes dran. Die musste ich einfach haben, denn auch die konnte man ohne Waffenbesitzkarte kaufen und sie sieht einfach cool aus. Das „Tschak – Klack“ beim Repetieren genügt meistens schon um Bösewichte um Gnade winseln zu lassen und zielen braucht man damit auch nicht. Wen kümmert's schon, dass man damit auf fast keinem Schießstand schießen darf? Django bestimmt nicht.

Der Winchester Unterhebelrepetierer war ein Mitbringsel von einer USA Reise. Wer durch Tombstone reist, wo die Schießerei am OK Corral mit Wyatt Earp und Doc Holliday stattgefunden hatte und keine Winchester von dort mitbringt ist selber schuld. Einen Monat lang schleppte ich den Prügel im Kofferraum unseres Miet-

autos durch etliche US-Bundesstaaten – selbstverständlich korrekt verstaut im Waffenkoffer ohne Munition – bevor ich sie dann beim Rückflug nach Österreich in die verantwortungsvollen Hände eines Lufthansa Piloten übergab und in Wien am Flughafen ordnungsgemäß verzollte. Auch diese Waffe mußte damals in Österreich nicht auf der Waffenbesitzkarte registriert werden. Jetzt war ich endgültig Django – und manchmal John Wayne.

Bei einem Japanaufenthalt schlug ich dann wieder zu. Eine Maschinenpistole mußte her. Natürlich keine echte, sondern ein naturgetreues Modell, das 6mm Plastikugeln verschießt. Japanische Firmen sind berühmt dafür. Also kaufte ich eine UZI. Allerdings reiste ich nicht direkt von Tokyo nach Wien zurück, sondern erstmal nach Korea, wo gerade die olympischen Spiele 1988 stattfanden. Die Sicherheitsmaßnahmen im ganzen Land waren enorm. Allein vom Flughafen ins Hotel mußte man durch fünf Ganzkörperscanner und unzählige zärtliche Hände von Koreanerinnen (und leider auch Koreanern) erkundeten fast jede Ritze meines Körpers. Clever, wie ich bin, ließ ich die UZI in einem Gepäckfach im Transitbereich des Flughafens in Seoul, damit ich bei den vielen Sicherheitskontrollen kein Problem bekam. Beim Rückflug nach Wien würde ich sie dann schon nach der Kontrolle wieder mitnehmen.

Gesagt, getan. Allerdings hatte ich die UZI jetzt im Handgepäck. Ich verstaute sie also über meinem Sitz im Flugzeug und würde sie dann bei der Ankunft in Wien als Spielzeug deklarieren. Leider hatten wir eine Zwischenlandung in Dubai und da hieß es: „Alles aussteigen und Handgepäck bitte mitnehmen“. Beim Wiedereinsteigen nach etwa einer Stunde schwante mir Übles. Die kontrollierten doch tatsächlich das ganze Handgepäck nochmal. Ich ließ mich ans Ende der Warteschlange zurückfallen und als ich dann dran kam öffnete ich die Schachtel mit der UZI und sagte so unschuldig wie möglich „It is a toy“. Die Passagiere in der Nähe wurden blaß und drängten sich von mir weg aber der Security Mensch blieb cool. Er kannte diese Art Spielzeug schon und behielt die Nerven. Die UZI wurde arretiert und reiste die nächste Etappe im Cockpit beim Captain mit. In Wien würde ich sie wieder ausgefolgt bekommen.

Leider landeten wir nicht in Wien, sondern in Zürich. Umsteigen in die AUA

Maschine. Ich wußte schon, was kam. Ich öffnete die Schachtel mit der UZI, der Schweizer Security Mensch griff zum Gürtelhalter, meine Mitreisenden kreischten und sprangen zur Seite, ich hob die Hände und rührte mich nicht. So einfach wie in Dubai lief die Sache aber nicht ab. Die Schweizer Gründlichkeit verlangte nach einem Experten, der unzweifelhaft feststellte, daß aus dem Lauf der UZI nur Plastikugeln kamen. Nach einer Stunde durfte ich dann weiterfliegen. In Wien angekommen packte ich das Zeug einfach zusammen und eilte durch den grünen Ausgang. Ich hatte keine Lust, zum dritten Mal als Terrorist verdächtigt zu werden.

Daß ich den Colt Delta Elite kaufte war die Schuld von Sylvester Stallone. Der hatte so einen in einem seiner Filme und schließlich blieb er damit bis zum Schluß siegreich. Praktischerweise hatte ich jetzt schon eine Waffenbesitzkarte und so konnte ich dieses Prachtstück ganz legal erstehen. Daß eine Patrone etwa zehn Schilling kostet hat Sylvester Stallone sicher nicht gekümmert und mich auch nicht. Sehr oft schießen war ich damit allerdings nicht, weil sich mir nur zwei Optionen boten: tanken um zum Schießplatz zu fahren oder zwanzig Patronen kaufen. So besitze ich heute einen fast neuen Colt Delta Elite, mit dem ich nicht sehr viel geübt habe. Aber cool ausschauen tut er schon.

Als Österreicher, der ein Interesse an Waffen hat muß man eine Glock haben. Ich habe gleich zwei. Die Glock 26 gehört eigentlich meiner Frau, aber sie sieht schon toll aus mit dem dreißig Schuß Magazin. Meine Frau natürlich auch. Und um der nächsten Frage gleich zu begegnen: ja, das dreißig Schuß Magazin ist selbstverständlich registriert und genehmigt.

Bleibt noch mein letztes Stück: die Glock 17. Eine erwachsene Glock braucht der Mann. Leider bin ich auch damit noch kaum zum Schießen gekommen. Aber immerhin, im Gegenzug zu Butterbrot und Bananen wird die Glock nicht schimmelig oder faulig, wenn sie daheim im Safe ruht. Und wie die Immobilienhändler so schön sagen: „Besitz beruhigt“.

Was kommt als Nächstes? Ein AR 15 Karabiner wäre fein. Brauche ich so etwas? Nein. Aber ich würde es gerne haben. Macht mich das zum Waffennarren? Möglicherweise sehen das Einige so. Ist mir aber gleich.

Kyle Rittenhouse – ein exemplarischer Fall

Der Zweite Verfassungszusatz in den USA und das Recht auf Notwehr

Freispruch in allen Anklagepunkten, so lautet das Urteil der Jury im Fall des 18-jährigen Kyle Rittenhouse. Der junge Mann hatte im Zuge von Ausschreitungen, die anlässlich einer Demonstration der marxistischen „Black Lives Matter“-Bewegung in Kenosha im Bundesstaat Wisconsin erfolgten, zwei Menschen erschossen und einen dritten schwer verletzt. Seine Anwälte plädierten auf unschuldig, da ihr Mandant in Notwehr gehandelt habe – eine Argumentation, der die Geschworenen folgten. Daß der Freispruch prompt wütende Proteste schwarzer Rassisten nach sich zog, darf nicht verwundern, da nach deren extremer Meinung allein die weiße Hautfarbe des Mannes für einen Schuldspruch gereicht hätte.

Die Medienberichterstattung diesseits des Atlantiks trieft von der üblichen Mischung aus Empörung und Ignoranz. So war etwa die unentwegt wiederholte Meldung, daß Rittenhouse mit einem „Sturmgewehr“ geschossen habe, falsch. Politisch korrekten Redakteuren, die schon beim bloßen Anblick einer Schußwaffe in Schnappatmung verfallen, ist der Unterschied zwischen einem vollautomatischen Sturmgewehr und einer halbautomatischen Büchse (eine derartige Waffe vom Typ AR-15 hatte der junge Mann eingesetzt) einfach nicht zu vermitteln.

Das Urteil, das nicht etwa von einem dem Ku-Klux-Klan nahestehenden Richter, sondern von einer sorgfältig ausgewählten Jury gesprochen wurde (schließlich war die Brisanz des Falles unübersehbar), geht nach den vorliegenden Informationen in Ordnung. Wer gewaltsam attackiert wird, darf sein Leben und seine Gesundheit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. „*Recht muß dem Unrecht nicht weichen*“ heißen einschlägige, in 30 US-Bundesstaaten geltende Gesetze.

Man möge sich ausmalen, was Rittenhouse in Deutschland oder Österreich geblüht hätte, wo den privaten Waffenbesitz stets der Hautgout potenzieller Gewaltbereitschaft umweht und wo man den Einsatz von Waffengewalt nur der Staatsmacht zubilligt – und wo Opfer in solchen Fällen gerne zu Tätern umgedeutet werden.

In den USA gilt der Zweite Verfassungszusatz, der den Bürgern das Recht auf Waffenbesitz garantiert. Darauf und auf das daraus abgeleitete Recht, zu seinem persönlichen Schutz auch auf Waffengewalt setzen zu dürfen, bauten die Anwälte im Fall Rittenhouse ihre Verteidigung erfolgreich auf.

David Gordon gegen Robert Hanna

Das liberale Mises Institute in Auburn, Alabama, veröffentlichte – unter dem Eindruck des Freispruchs – einen Artikel von David Gordon, in dem er ein Plädoyer des Philosophen und Kant-Experten Robert Hanna, der für eine Abschaffung des Zweiten Verfassungszusatzes und ein Verbot des privaten Waffenbesitzes plädiert, einer kritischen Würdigung unterzieht. Hanna rekuriert scheinbar auf das Nichtaggressionsprinzip, indem er in einem ersten Argument – völlig korrekt – den Einsatz von Zwang mittels initiiert Gewalt verurteilt.

In einem zweiten Argument allerdings lehnt er dann jegliche Anwendung von Zwang ab, da sein Einsatz Menschen zu Instrumenten degradiere und damit „verdingliche“. In einem Fall von Notwehr kann von Zwang indessen keine Rede sein! Der geht vielmehr vom Aggressor aus, während dem Angegriffenen nur die Wahl zwischen der Flucht, der Inkaufnahme von Verletzungen oder gar des Todes oder eben der Gegenwehr bleibt.



Aus seiner fehlerhaften Prämisse leitet Hanna sein Argument gegen den privaten Waffenbesitz ab, indem er Waffen ausschließlich als Mittel zur Ausübung von Zwang einstuft. Da Waffen in einer Unzahl von Fällen der initiierten Ausübung von Zwang involviert seien, sei deren Besitz unmoralisch und nicht zu rechtfertigen. Ein generelles Waffenverbot sei daher notwendig. Hanna vergißt dabei sogar Jäger, Sportschützen und Sammler, die ihre Waffen weder als „Zwangsmittel“ erwerben noch jemals als solches einsetzen.

Für Gordon ist Hannas Argument „*extrem unplausibel*“, weil es sage, „*Zwangsausübung ist übel, aber sich mithilfe von Gewalt dagegen zu wehren, ist es ebenfalls*“. Fazit: Auch Koryphäen auf dem Gebiet der Philosophie können mit ihrem Urteil danebenliegen. Die Jury des Gerichts dagegen lag diesmal richtig.

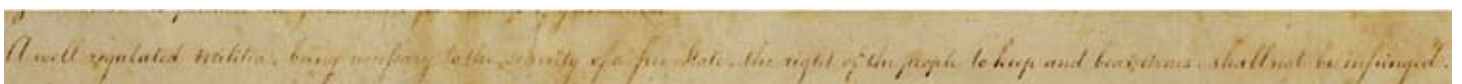
Dieser Artikel ist zuerst in der Jan.-Feb.-Ausgabe eigentümlich frei Nr. 219 erschienen.

Das Second Amendment der US-Bundesverfassung

Der Originaltext des seit seinem Beschluß durch den Kongreß unveränderten Artikels lautet:

“A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.”

„Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.“



Originaltext des Second Amendment der US-Bundesverfassung

ALIEN

THE FIRST OF ITS KIND



THE LOWEST BORE AXIS IN THE WORLD

Die Laugo Arms Alien ist eine revolutionäre Selbstladepistole, die viele patentierte und einzigartige technische Lösungen bietet. Das System der Alien verzichtet auf die Verwendung von einem Verriegelungssystem und veraltete Abzugsmechanik, dies leitete eine neue Ära ein! Dieser neue Weg der Waffenentwicklung ist geprägt durch das Streben nach Fortschritt, um dem Schützen den größtmöglichen Vorteil zu bieten.

Die Alien bietet folgende Features:

- ▶ Die tiefste Laufachse
- ▶ Feststehender Lauf
- ▶ Verschluss bewegt sich nur an den Seiten der Waffe
- ▶ Niedriger Schwerpunkt
- ▶ Gasgebremster Masseverschluss
- ▶ Austauschbares Schlittenoberteil, welches getrennt vom Verschluss ist
- ▶ Robuste und unkomplizierte Technik auf Militärstandard
- ▶ Äußerst feiner Stricker-Abzug
- ▶ Höchstmaß an Modularität und einfach zu personalisieren



LAUGO ARMS CZECHOSLOVAKIA, s.r.o.

Kärntner schießt schlafender Ehefrau in Oberschenkel

„In Wolfsberg hat ein Mann seiner schlafenden Frau ins Bein geschossen. Er hantierte im Schlafzimmer mit einer Waffe, als sich ein Schuß löste.“

So liest sich ein Bericht der Tageszeitung „Heute“ (www.heute.at, 17.03.2022). Was war nach dem Zeitungsartikel passiert:

Ein 37-jähriger Kärntner soll in seiner Wohnung mit einer Pistole hantiert haben und dabei ein Bauteil gewechselt haben. „Um zu überprüfen, ob alles funktioniert, schlich der Mann ins dunkle Schlafzimmer, wo er die Munition für die Waffe aufbewahrte. Da seine Frau bereits schlief, ließ er das Licht abgeschaltet und tastete im Waffenschrank nach einem Magazin. Er steckte es an, lud und betätigte sogleich den Abzug. Plötzlich löste sich ein Schuß und traf die 38 Jahre alte Gattin in den Oberschenkel. Der Mann erlitt laut Polizei einen Schock und brauchte einige Minuten, um die Rettungskette in Gang zu setzen. Die Frau wurde schwer verletzt. [...] Gegen den 37-jährigen Kärntner, der weitere Waffen besitzt und eine Waffenbesitzkarte hat, wurde ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen. Sämtliche Waffen und Munition wurden sichergestellt.“ (www.heute.at, 17.03.2022)

Wenn es nicht so ernst und tragisch wäre, müßte man über diesen Bericht eigentlich fast schmunzeln. So viel Unvermögen, ja man kann es wohl Blödsinn bezeichnen, ist kaum vorzustellen (sofern es sich wirklich so zugetragen hat, wie im Artikel beschrieben). Ich glaube ich kann es mir an dieser Stelle sparen darzulegen, was der Kärntner alles falsch gemacht hat. Es dürfte so ziemlich alles sein.

Derartige Unfälle und ein derartiges Verhalten sind erfreulicherweise die extreme Ausnahme. Wenn ein Mensch so „geschickt“ ist, wie der Kärntner nach dem Artikel, dann könnte es wahrscheinlich genauso leicht passieren, daß er seiner Gattin das Brotmesser beim Brotschneiden in den Bauch rammt. Aber trotzdem, kommt es zu solchen Vorfällen, dann wird in den Medien breit herausgestrichen, daß es sich um einen Waffenbesitzkarteninhaber handelt und sind natürlich immer die „Waffen“ schuld und nicht die verantwortungslosen Menschen.

Solche Unfälle müssen vermieden werden, sonst werden sie als Argument gegen die Waffenbesitzer im Allgemeinen eingesetzt. Um solche Unfälle und um eine darauf basierende Kampagne gegen den Waffenbesitz zu verhindern, fordern manche eine bessere Ausbildung durch Verlängerung und Intensivierung der „Waffenführerscheinkurse“. Um hier gesetzlichen Geboten und Verboten vorzugreifen, kann ich es nur immer wieder wiederholen: **Wer mit**

einer Waffe hantiert, muß mit dieser vorher im sicheren Rahmen üben und muß mit der Waffe vertraut sein. Es ist nicht so ungeheuer schwierig, aber Übung, und nicht nur ein paar Schüsse abgeben, muß sein. Hat man keine Zeit oder Lust die grundlegenden Sicherheitsbestimmungen und die Hantierung der Waffe zu lernen und zu üben, dann sollte man besser eine Waffe nicht angreifen.





Walther P 38 Cal. 7,65 Para, Fertigung Ulm auf Prospekt von ROCK ISLAND AUCTION mit Abbildung einer Walther HP Pistol aus Fertigung Zella-Mehlis in .30 Luger

Dr. Hermann Gerig

Walther P 38 Cal. 7,65 m/m Para

So lautet die Beschriftung auf der originalen Walther-Schachtel dieser P38 aus den 70er-Jahren. Auch die Seriennummer ist vermerkt und im Gegensatz zur später gefertigten Kunststoffbox ist das aus starkem Karton gefertigte Behältnis noch nach annähernd 50 Jahren voll funktionsfähig. Die Bedienungsanleitung führt als Bezeichnung zwar nur Mod. P38 Kal.9mm Para an, die technischen Daten nennen aber alle drei Varianten: .22 l. r. (sic), 7,65mm Para und 9mm Para mit den jeweiligen Meßwerten.

Die Entwicklung zu dieser sehr frühen und wegbereitenden Patrone begann mit der Selbstladepestole C 93 von Hugo Borchardt (Patent vom 9. September 1893). Sie war die erste weltweit in Serie gefertigte verriegelte Selbstladepestole für eine Hochrasanzpatrone im Kaliber 7,65 x 25 mm Borchardt und hatte das Magazin im Griff. Laut der ursprünglichen ersten Patentschrift war die Magazinfeder noch als Blattfeder ausgebildet. In einem weiteren Patent vom 10.3.1895 wurden zwei unterschiedlich lange Zubringerfedern beschrieben, wobei die längere

vordere Feder die unterschiedliche Gewichtsverteilung zwischen dem schwereren Patronenvorderteil (Geschoß) und dem leichteren Hinterteil ausgleichen sollte.

Ab 1894 wurden 1100 Pistolen von der Firma LUDWIG LOEWE in Berlin erzeugt. Bei der Fertigung von DWM ab 1896 wurden noch 2000 Pistolen mit geringfügigen Änderungen produziert. 1899 endete die Erzeugung mit der Seriennummer 3100. Die Pistole funktionierte zuverlässig, die Patrone hatte hohe



Der Pistolenkarabiner Borchardt C 93 mit Anschlagschaft. Fertigung: DEUTSCHE WAFFEN-UND -MUNITIONSFABRIKEN.BERLIN

Auch im schnellen Anschlag liegt der Pistolenkarabiner C 93 immer gut im Ziel.





WAL

WALTHER semi-automatic pistol mod. P 38
cal. 9 mm Para., pistol ready to fire
Pistolet automatique WALTHER mod. P 38
cal. 9 mm Para., pistolet sans la sûreté
Pistola automática WALTHER mod. P 38
cal. 9 mm Para., pistola dispuesta para disparar



P 38 mit Reservemagazin von links auf ziviler Pistolentasche.

© Dr. Hermann Gerig



C93 mit Anschlagbrett und abnehmbarer Wangenauflage aus einer Schweizer Sammlung

Energiewerte aufzuweisen und trotzdem war es weder der Firma LOEWE noch DWM gelungen eine ordonnanzmäßige Einführung der Pistole zu erreichen. Sie war zu groß, zu unhandlich (siehe Foto) und hatte einige Schwachstellen. Doch Hugo Borchardt war offenbar nicht bereit, Änderungen an seiner Waffe durchzuführen, sodaß DWM 1897/98 Georg Luger beauftragte konstruktive Verbesserungen an der Pistole vorzunehmen.

Georg Johann Luger (1849-1923) war bei DWM als Techniker tätig und als ehemaliger österreichischer Reserveoffizier wußte er, was der Soldat im Feld schätzt: Zuverlässigkeit, Handlichkeit, gute Schußleistung und eine wirkungsvolle Patrone. Er war ein ausgezeichnete Schütze, führte auch seine Pistolen gerne persönlich vor und fand rasch eine Gesprächsbasis mit Militärs.

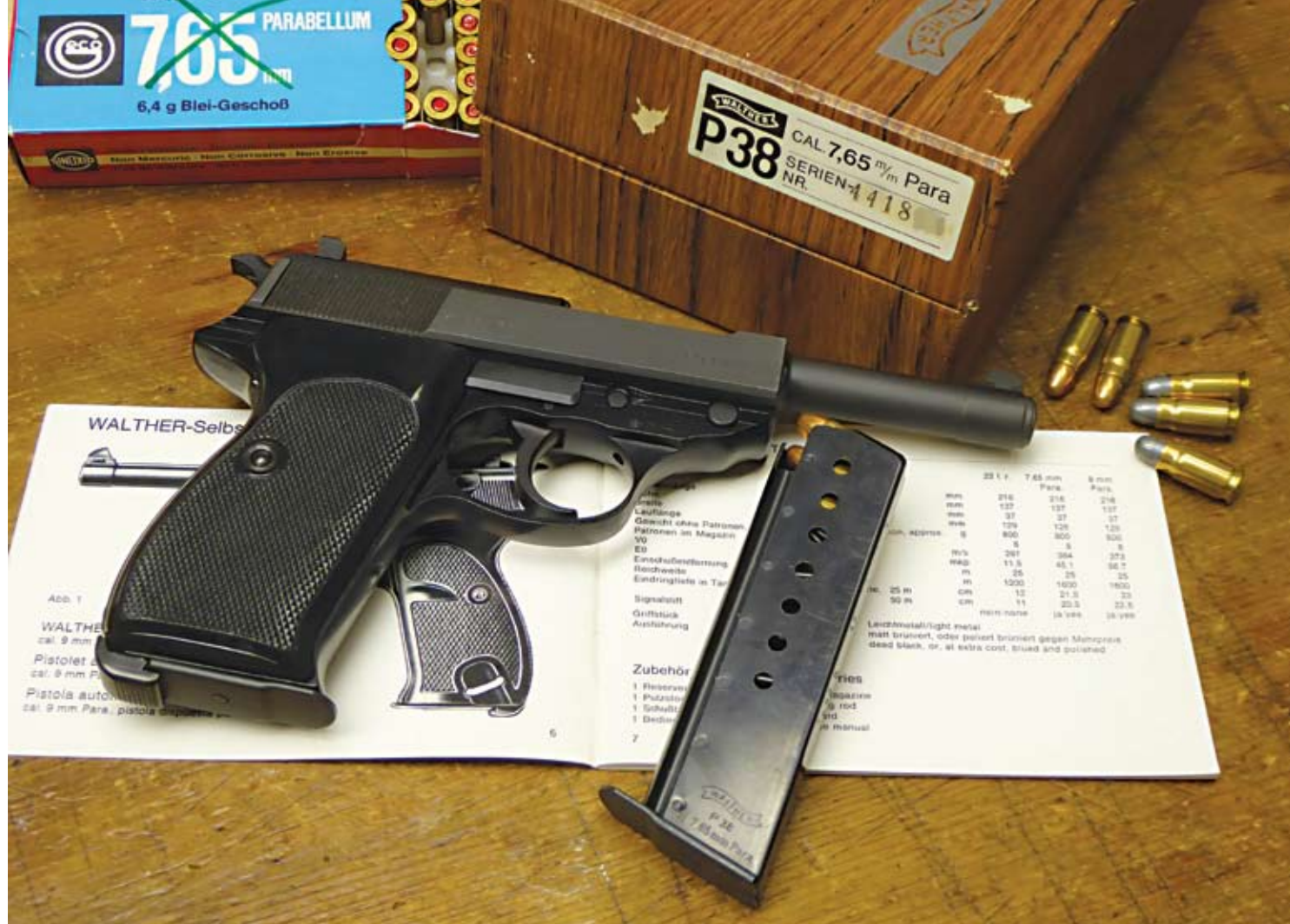
Hugo Borchardt hat aber mit seiner Pistole C93 nicht nur das Prinzip des Kniegelenkverschlusses erstmals in einer Pistole

verwendet, auch das Magazin im Griff war ein Novum, sondern er hat dazu eine bemerkenswerte Patrone entwickelt. Diese „Militärpatrone“ hat das Kaliber 7,65 mm und eine 25mm lange Flaschenhalshülse mit einer Ausziehrille im Hülsenboden. Mit geringfügigen Änderungen wurde diese Patrone die Basis für 7,63 Mannlicher, 7,63 Mauser, 7,65 Parabellum und 7,62 Tokarev.

Was hat Luger für DWM realisiert? Er hat die Prinzipien der Borchardt-Pistole übernommen und darauf aufbauend eine neue Pistole konstruiert. Der neue Entwurf vermeidet das ausladende Federgehäuse der Hauptfeder, die jetzt durch eine Doppelblattfeder im nun schrägen Griffstück ersetzt wird. Der für den Deutschuß günstige Griffwinkel und die Feder verlangten aber nach einer kürzeren Patrone. Die technischen Spezifikationen wie Flaschenhals und Ausziehrille übernahm Luger von der erfolgreichen Borchardt-Patrone. Die Hülse hingegen kürzte er unter Beibehaltung

des Kalibers von 25,1 mm auf 21,6 mm für die neue 7,65mm Parabellum-Patrone.

Mit dem Beschluß des Bundesrates vom 04.05.1900 wurde die Parabellum-Pistole mit der Bezeichnung Ordonnanz-Pistole 1900 in der Schweiz eingeführt. Die dazugehörige Patrone war die auch von Luger entwickelte 7,65 Parabellum, die in den USA .30 Luger bezeichnet wird. Diese Pistolen-Patronenkombination bewährte sich ausgezeichnet, wenngleich international das kleine Kaliber und das niedrige Geschossgewicht von 6g bemängelt wurde. In der Schweiz blieb die 7,65 Para als die Patrone der Pistole 06/29 bis zur Einführung der SIG 210 im Jahre 1949 im Dienste der Armee. Mit der Einführung der SIG 210 begann das Kapitel der 9mm Parabellum, die ebenfalls als eine Entwicklung von Luger und unter Mitwirkung von Adolf Fischer von der Gewehrprüfungskommission (GPK) entstanden ist. Damit war aber das Kapitel 7,65 Para noch nicht beendet. Im Laufe ihrer langen Dienstzeit



P 38 auf originaler Bedienungsanleitung aus 1970

in vielen Ländern (Schweiz, Portugal, Finnland) wurde sie zusammen mit der präzisen Parabellum-Pistole immer mehr als angenehm zu schießende Patrone wahrgenommen. Sie wechselte sozusagen vom Militär zum Schießsport. So wurde die SIG 210 – allerdings nur für den zivilen Verkauf – auch in 7,65 Para angeboten. Sogar die Walther P 38 wurde in verschiedenen Ausführungen in 7,65 Para hergestellt.

Die Entwicklung des „double-action self-loaders“ sei eines des faszinierendsten Kapitel der Waffenentwicklung, so meinte der Fachjournalist Garry James. Das double-action Konzept begann mit dem Perkussionsrevolver Modell 1851 von John Adams. Von Großbritannien ausgehend wurden Revolver in Frankreich, Belgien und in den USA nach diesem Prinzip gebaut. In Mitteleuropa und besonders in Deutschland und Österreich wurde hingegen die Entwicklung von Pistolen zielstrebig vorangetrieben. Die Pistole hat viele Vorteile, wie die größere Schußzahl, das raschere Wiederladen, die schlankere Form zum verdeckten Tragen, nur die schnelle Schußbereitschaft eines Revolvers konnte sie nicht bieten. Es dauerte bis

in die Zwischenkriegszeit, als die Wiener Waffenfabrik mit der little Tom Pistole in 6,35 die erste Selbstladepistole mit double-action (Spannabzug oder Revolverabzug) heraus brachte. Der wirkliche Durchbruch gelang aber erst der bekannten Waffenfirma Walther in Zella Mehlis (Thüringen). Das Walther Modell PP in 7,65mm erschien 1929 am Markt und brachte die ideale Verbindung von Zuverlässigkeit, guter Handlage, hervorragender Schußleistung und sehr guter Fertigungsqualität. Mit dem Erscheinen der PPK 1931 war das erfolgreiche Duo der beiden Spannabzug-Pistolen am Markt. Ein amerikanischer Journalist schrieb dazu: „Mit Erscheinen von PP / PPK wurden alle bisherigen Pistolenkonzepte obsolet!“

Die ausgezeichnete Parabellumpistole der Wehrmacht war inzwischen in die Jahre gekommen, die Produktion war sehr aufwendig und teuer – man suchte einen Ersatz für die P.08, zumal am politischen Himmel Europas die ersten kleinen Wolken erschienen. Die deutsche Waffenindustrie, gefördert von der Politik, gehörte zu dieser Zeit weltweit zu den innovativsten, man denke nur an den

Wettlauf der Entwicklung bei Taschenpistolen mit Spannabzug (Walther PP/PPK, Mauser HSc, Sauer&Sohn Mod 38, Menz PB Spezial)

Aufbauend auf den großen wirtschaftlichen Erfolg der PP/PPK-Serie erkannte man bei Walther, daß man auch eine Spannabzug-Pistole für die 08 Patrone (9 x 19) entwickeln sollte. Diese Patrone hatte sich im 1.WK auf allen Kriegsschauplätzen bewährt und sogar die Anerkennung vieler damaliger Gegner erfahren. Eine „vergrößerte“ Walther PP in 9mm Para entsprach nicht den Erwartungen, da bei geheimen Militärtests sich die MP genannte Pistole für die starken 9mm Para als ungeeignet erwies. Im Konstruktionsbüro von Walther war klar, daß man eine verriegelte Pistole entwickeln mußte. Die Verriegelung der P 38 erfolgt durch einen massiven Riegelblock, der in einem starken Lager unter dem Lauf durch eine Feder fixiert auf und ab schwingt. Im Jahre 1937 stellte Walther dem Heereswaffenamt vertraulich einen Vorläufer der P38, das Modell AP, vor. Der Hauptunterschied zur späteren P .38 war der verdeckte Hahn. Es war dies die Zeit der dauernden Änderungen der Laufängen



P 38 auf Patronenschachtel nach letztem Schuß offen. Man beachte auf Lauf und Schlitten die Walther Schleife und im Griffstück die hexagonale Verstärkung. Der Ring mit Punkt zeigt Ulmer Produktion an.

Pistole ladebereit auf Abbildung aus einem alten Katalog mit Daten der Patronen 7,65 Para und 7,63 Mauser





Patronen von links: 7,65 mm Borchardt, 7,63 mm Mauser, 7,65 mm Luger VM 6g, 7,65 Luger Bleigesch. 6,5g, 9 mm Para RWS 1938.

von kurz über 125mm bis 200mm Läufen, sogar Modelle mit Anschlagschaft wurden hergestellt.

Es gab sogar Versuche mit Leichtmetallgriffstücken und Varianten in 7,65 Parabellum. Eine der seltensten P.38 ist die Variante einer Walther-Armeepistole, Kaliber .45 ACP mit innen liegendem Hahn und linksseitiger Beschriftung: „Waffenfabrik Walther Zella-Mehlis (Thür)/ Walther's Patent Cal. 45 Mod.MP/ Walther Schleife: Ziviler Beschußstempel. Holzgriffschalen mit Fischhaut. Dieser möglicherweise einzige existierende Prototyp einer Walther-Armeepistole in .45 ACP erzielte im Auktionshaus Greg Martin in San Francisco am 26. Februar 2008 € 74.770,- / US \$ 126.500,-

Heerespistolen im Kaliber 7,65 mm Parabellum

Es ist fast ein Anachronismus, die in den 1930er Jahren modernste Pistole auch für

die älteste Militärpistolen-Patrone einzurichten. Es ist ein Kompliment an Georg Luger, der nicht nur die Parabellum-Pistole geschaffen hat, sondern dazu auch die 7,65 Para entworfen hat, die ihrerseits die Mutterhülse für die 9mm Parabellum wurde.

Die 7,65 Para wird allgemein als sehr präzise Patrone mit guter Ballistik und angenehmem Schießverhalten beschrieben. Genau das wünschten sich die Sportschützen, besonders in Europa. Ein weiterer Grund der Akzeptanz von 7,65 Para war die Rechtslage in vielen Staaten Südamerikas, in Frankreich und in Italien, wo moderne Militärpatronen für zivile Waffen verboten sind. Dieser Rechtslage folgend habe ich SIG 220 und sogar Colt 1911 in 9mm Steyr gesehen. Auch die P.38 aus Ulmer Fertigung in 7,65 Para wurde für Italien gefertigt.

In der gesamten Heerespistolenproduktion von Walther Zella-Mehlis (HP) wurden vier Serien aufgelegt, bei denen Pistolen für 7,65mm Para ausgerüstet wurden. Mit dieser Produktion sollten

private Kunden, besonders Sportschützen angesprochen werden. Bei zwei Serien ist das Abzugssystem nicht mit Spannabzug, sondern als „Single-Action“ ausgeführt. Wie beim Sportschießen üblich, muß der Hahn mit der Hand vor der Schußabgabe gespannt werden. Bei Walther sprach man von einem „Olympia Abzug“ – einem Indiz, daß man mit dieser Serie auf die sportliche Verwendung der Heerespistole abzielte. Wenn so eine zivile HP 7,65 Parabellum mit „Olympia Abzug“ noch originale Holzgriffschalen mit Daumenauflage besitzt, ist sie eine von ca. 50 Pistolen!

Technische Daten

Kaliber:	9mm oder 7,65 Parabellum, .22lr
Länge:	214 mm
Höhe:	136 mm
Gewicht:	950g ohne Patronen
Lauflänge:	125 mm



Zwei mal P 38 von vorne. Links 9 mm - rechts 7,65 Parabellum mit den dazugehörigen Patronen. Man beachte bei letzterer das breite Korn der Sportversion.

Walther P 38 poliert, Fertigung Ulm, Griffstück ohne hexagonale Verstärkung. Die Holzgriffschalen sind eine Sonderanfertigung nach dem Vorbild der HP Sportpistole aus Zella-Mehlis Fertigung. Gefertigt vom Autor aus Nußbaumholz mit feiner Fischhaut und Schellack-Politur.





P 38 von vorne auf original nummerngleicher Schachtel und Magazin mit Beschriftung Cal. 7,65 Para (siehe Pfeil)

Zahl der Züge: 6
Drallrichtung: rechts
Magazinkapazität: 8

Die Waffen der Nachkriegsproduktion sind wegen des Griffstücks aus Leichtmetall nun ca. 170g leichter.

Die Ausführung in 7,65 Parabellum unterscheidet sich von der Version P 38 in 9mm nur durch den 7,65 Para-Lauf, die beiden Rückholfedern (Schließfedern), das Magazin und laut original Bedienungsanleitung aus 1970 auch durch das Verschlussstück.

Der Verschluss zeigt links die Walther Schleife, dann folgt die Beschriftung Carl

Walther Waffenfabrik Ulm/Donau, darunter P 38. der Lauf ist an der Stirnseite mit 7,65 PARA bezeichnet. (siehe Foto)

Besonderheiten

Hier wäre primär der zur Zeit der Einführung der P 38 revolutionierende Spannabzug zu nennen. Die Pistole kann also geladen und entspannt geführt werden und ist jederzeit wie ein Revolver schußbereit. Während bei der PP durch Sichern das Auftreffen des Hahnes auf den Schlagbolzen verhindert wird, bedeutet „Sichern“ bei der P 38, daß der Hahn auf den Schlagbolzen auftrifft, dieser aber blockiert ist. Nach der „Sicherheitskontrolle“ muß man zum Zerlegen den Verschluss zurückziehen und den Lauf-

schalthebel ganz nach vorne schwenken. Jetzt kann man Verschluss und Lauf nach vorne vom Griffstück abziehen und diese durch Eindrücken des Entriegelungsbolzen trennen. Die späten P 38 mit Leichtmetallgriffstück haben im Griffstück zur Verstärkung im Bereich der Verriegelung eine hexagonale Stahleinlage, der geriefte Teil des Laufhaltehebels ist abgeschrägt und der Spannabzug ist deutlich leichter zu bedienen.

Im militärischen Bereich sind heute Pistolen wie Glock und deren Kopien erfolgreich im Einsatz und unsere P .38 in ihren verschiedenen Ausführungen ist zu einem interessanten Sammelgebiet geworden.

Das neue Buch

Dr. Hermann Gerig

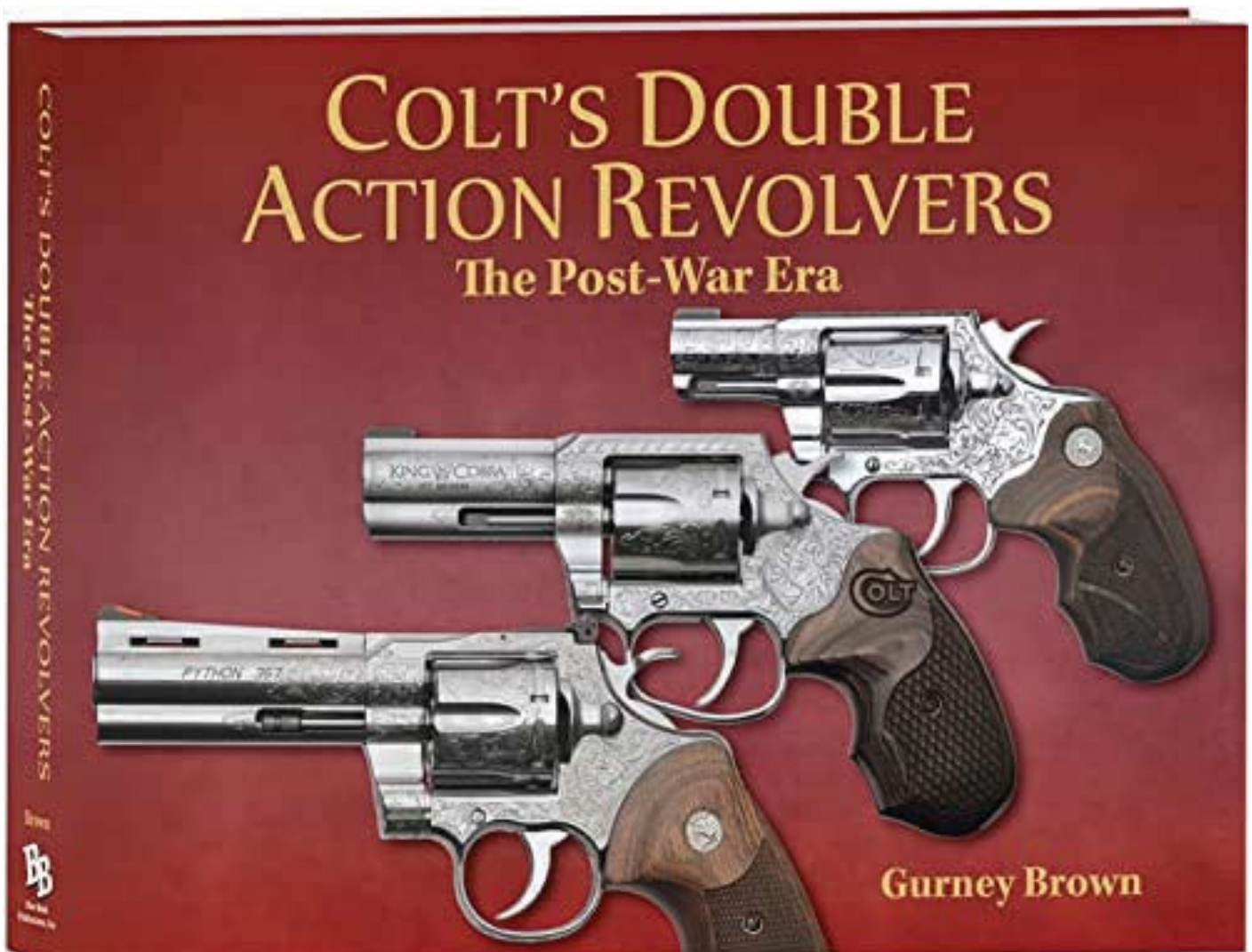
Gurney Brown

Colt's Double Action Revolvers

The Post-War Era

Format 310 x 235 mm 416 Seiten, Blue
Book Publications, Inc., Englisch - spra-
chig, ISBN 978-1947314344

Es gab schon viele Colt-Bücher und es
gab auch schon zwei frühere Werke des
bekannten Autors Gurney Brown mit den
Titeln „Seven Serpents, the History of
Colt's Snake Guns“ und „Colt's Python
King of the Seven Serpents“, aber mit dem
dritten Band gelang dem Autor und Frau
Lisa Beuning, Editor Blue Book Publica-
tions, Inc nochmals eine Steigerung. Mit



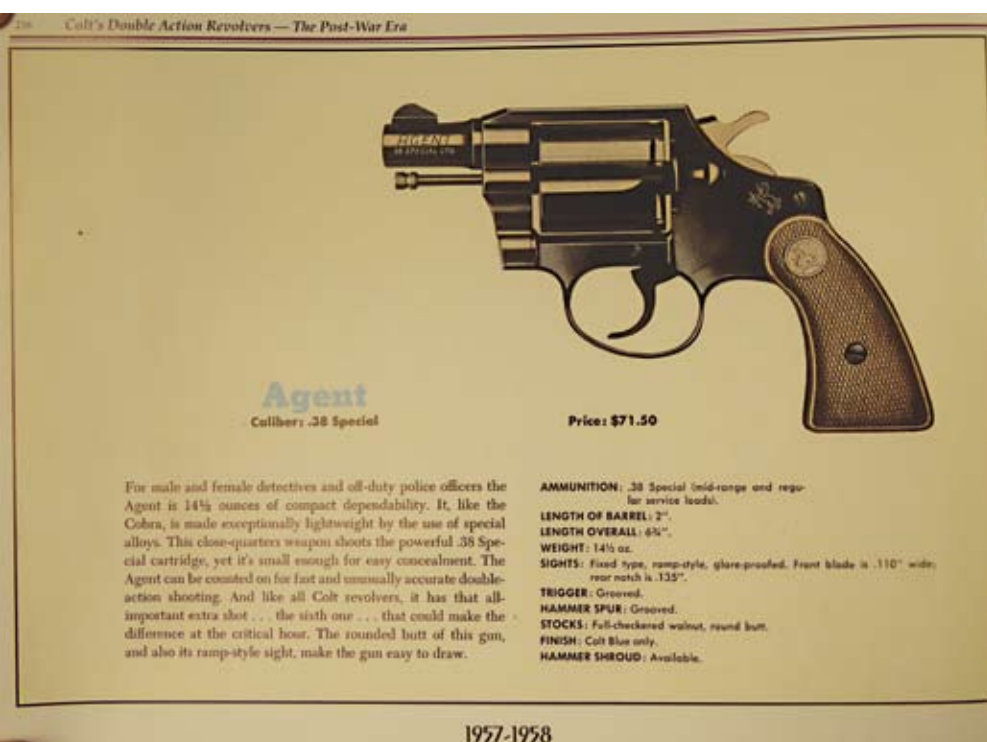
diesem 416 Seiten starken Werk wird dem Colt-Sammler, dem an Geschichte interessierten Schützen und dem Historiker eine Fülle an Informationen geboten. Das Kriegsende in Japan am 15. August 1945 könnte als Datum des Beginnes der Post-War-Era gewählt werden – man entschied sich für dieses Buch den 1. Jänner 1946 zu nehmen. Im Jahr 1946 veröffentlichte Colt eine Ankündigung wieder mit ziviler Produktion zu beginnen und präsentierte auch den ersten Nachkriegskatalog. Am 3. Jänner 1946 verließen die ersten Colt Commando-Revolver die Fabrik in Hartford. Detailgetreue Farbfotos mit Erklärungen von Details, Angaben über Produktionszahlen und Zeiträume sind weitere dem Leser angebotene Informationen. Zwei Jahre lang recherchierte der Autor, aufbauend auf seinem Wissen der beiden vorangegangenen Colt-Bücher in Archiven, Katalogen, Prospekten und Preislisten. Der Besuch vieler Privatsammlungen und Museen ergab weitere Informationen. Die Inhaltsangabe listet 28 Kapitel auf, jedes davon einem Colt-Modell zugeordnet. Das Kapitel 29 ist der 2. Generation der „Snake Guns“ gewidmet. Kapitel 30 befaßt sich anhand von Fotos mit der Geschichte von Katalogen. Kapitel 31 zeigt detaillierte Colt-Preislisten der Post-War-Era und das letzte Kapitel auf Seite 405 bringt detaillierte Angaben über „Colt Post War Double Action Rollmarks“ in alphabetischer Reihenfolge. Aus Abkürzungen kann man lesen, welche Polizeistation wo und welches Colt-Modell gekauft hatte. Zu meiner großen Freude sind bei den Ka-



piteln über Prospekte und Preislisten auch Colt-Pistolenmodelle bis hin zur Colt Ace dargestellt. Ein eigenes Kapitel ist der Neu-einführung des Colt Python und Anaconda gewidmet. Dem Buchformat entsprechend sind alle Revolver in natürlicher Größe und sehr scharf abgebildet. Unter P.S. auf der letzten Seite 416 war ich sehr erfreut

eine Erinnerung an meinen Freund Steve Fjestad (1950 - 2019) zu lesen.

Dieses Buch ist für jeden Colt-Sammler, Waffenhistoriker und Auktionär als Informations - und Nachschlagewerk bestens geeignet. Es ist den Autoren Gurney Brown und Lisa Beuning ein Standardwerk gelungen. Sehr empfehlenswert!



Es war uns leider nicht möglich, rechtzeitig Fotos des Buches vom Verlag zu bekommen, da der zuständige "Art Director" auf Urlaub ist. Um den Interessenten einen Eindruck über das Buch zu geben, habe ich 3 Seiten daraus fotografiert. Diese Abbildungen reichen aber nicht an die Druckqualität des Buches heran.



JETZT AUCH IN ÖSTERREICH: DER CZ-KONFIGURATOR



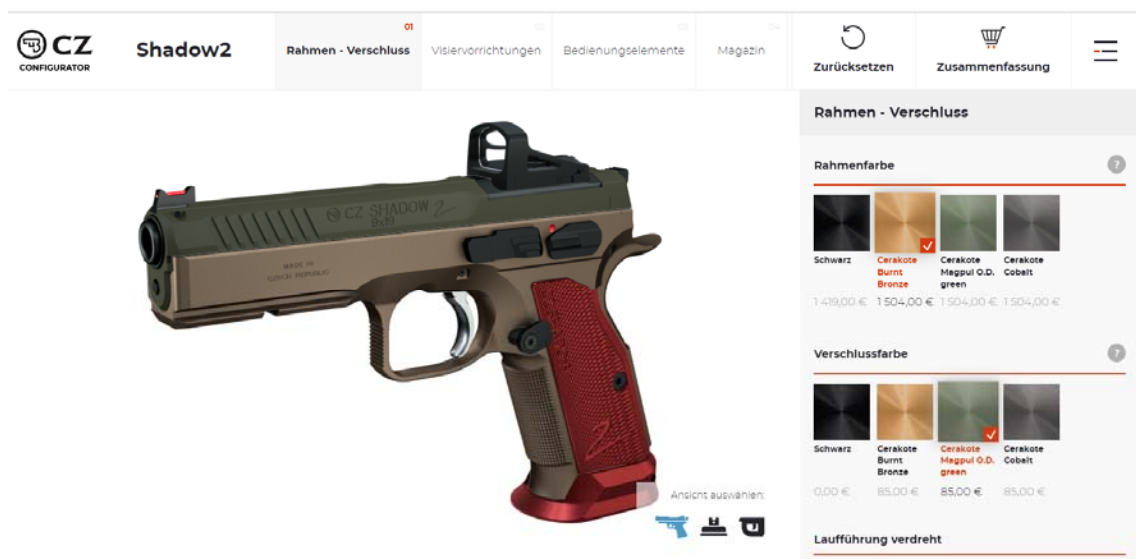
CZ your day - Triff Deine Auswahl und genieße den Unterschied.

Der CZ-Konfigurator ist seit Februar in Österreich verfügbar und ermöglicht es jedem Besitzer einer gültigen Waffenbesitzkarte, seine persönliche CZ-Pistole online zu konfigurieren.

Über die Click&Collect Webseite www.jagdundsport.store findet man den CZ-Konfigurator als interaktive Webseite, auf der sich jeder Besitzer einer Waffenbesitzkarte seine eigene CZ Pistole nach eigenen Ideen und Bedürfnissen zusammenstellen kann. Sei es die Farbe des Griffstücks, die Art der Visierung, ein optionales Red Dot, Größe und Farbe aller Bedienelemente, Magazinkapazität und vieles mehr.

Mit dem Klick auf den Bestellbutton kann die fertige Konfiguration an einen der gelisteten österreichischen Waffenhändler unverbindlich übermittelt werden. Nachdem man sich mit dem ausgewählten Händler persönlich in Verbindung gesetzt hat, die Verfügbarkeit geprüft und eine Vorauszahlung geleistet hat, wird die individuell konfigurierte Pistole in Auftrag gegeben.

Alles weiter läuft dann wie bei jedem normalen Waffenkauf.

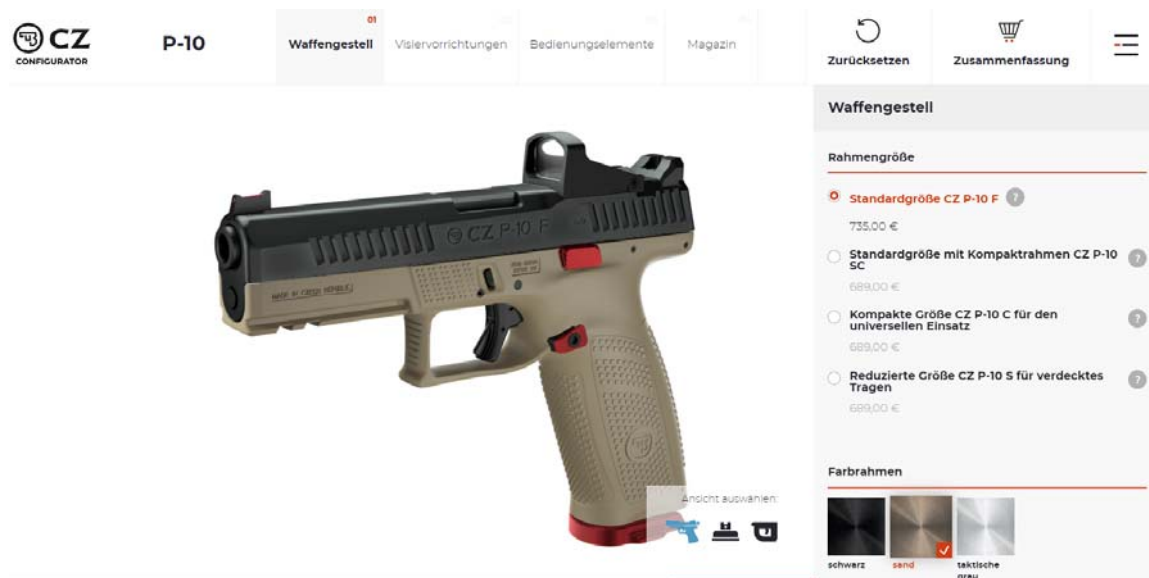


Aktuell hat man die Möglichkeit, sich die Sportpistole CZ Shadow 2 und die Pistolen der Serie CZ P-10 – von Full-Size über Semi-Compact, Compact und Subcompact – zu konfigurieren. Weitere Modelle werden in naher Zukunft folgen.

Die individuell erstellte Pistole – einschließlich aller Komponenten und Zubehörteile – ist durch dieselbe Garantie abgedeckt wie eine Standard CZ-Pistole (zwei Jahre).

Der CZ-Konfigurator bietet die Möglichkeit, die Konfiguration abzuspeichern und sich die Daten per E-Mail zusenden zu lassen. Damit kann man online jederzeit wieder zum CZ Konfigurator zurückkehren, mit der Konfiguration fortfahren, sie verändern oder eine neue Waffe zur Produktion bestellen.

Es besteht auch die Möglichkeit, Bilder der Wunschwaffe per Link oder über soziale Netzwerke mit Freunden zu teilen. Fotos der frisch konfigurierten Waffe können im PNG-Format am eigenen Computer abgespeichert werden.



Der Gesamtpreis der konfigurierten CZ-Pistole hängt von den jeweiligen Komponenten und dem ausgewählten Zubehör ab. Das Online Tool berät den Käufer auch, warum er bestimmte Teile oder Zubehör auswählen sollte. Der Preis wird sofort angezeigt, der in Folge mit jeder getätigten Auswahl zum Basispreis der Waffe addiert wird. Man ist während des Konfigurationsprozesses stets korrekt darüber informiert, wie sich der Gesamtpreis entwickelt.

Die Lieferzeit hängt von der jeweiligen Verfügbarkeit der Waffe und den Komponenten ab und sollte im Regelfall bei 14 Tagen liegen, kann in Ausnahmefällen bis zu 45 Werktagen dauern.

CZ – individual – just like you

Mit einer persönlich gestalteten CZ-Pistole ist man – neben den bekannten sehr guten Schießeigenschaften – am Schießstand mit Sicherheit ein Hingucker!

Der „Biedermann'sche Revolver“



Zwei Kipplaufpistolen (Zentralfeuer), im Vordergrund ein Exemplar mit belgischem Beschuß im Kaliber .320, dahinter ein spanisches Exemplar aus den 1920ern für die Patrone .380. Darunter die passende Munition (.320 und .380 kurz und lang)

Bündelpistolen einst und jetzt

Mehrläufige Pistolen gab es schon in der Radschloßära, und bis heute haben sich zumindest die doppelläufigen Derringer behauptet. Während Bündelpistolen System Sharps einen Zündstift aufweisen, der nach jedem Abfeuern so weiterbewegt wird, daß die Patrone im nächsten Lauf gezündet werden kann (1, 2), haben andere Bauweisen einen Zündstift je Lauf und ein umschaltendes Schlagstück (z.B. System Lancaster) (3), auch bei den Derringer-Pistolen wird das Schlagstück umgestellt. Daneben gibt es auch Kipplaufpistolen, die für jeden Lauf ein eigenes Schloß aufweisen, wie z.B. die um 1900 angebotenen Feldhüter- oder Weingartenpistolen. Das waren zwar billige Waffen, aber durchaus keine reinen Lärmerzeuger, wie die Abbildung von zwei solchen Pistolen im Kaliber .320 bzw. .380 zeigt.

Weniger bekannt, aber immer wieder auf Auktionen zu finden sind vierläufige Pi-

stolen, die nicht nach dem Sharps-System, d.h. mit nach vorne gleitendem Laufbündel gebaut, sondern mit Kippläufen ausgeführt sind. Diese Waffen sind z.T. mit

„H. Biedermann Patent(e)“, „Grünbaum's Selbstspanner Patent Wien“, „J. Grünbaum Patent Wien“ - "Selbstspanner" oder „Joh. Dostler, Wien“ signiert (4), auch die



Die landläufig bekannten Derringer haben ein Bündel mit 2 Läufen und wurden bzw. werden nicht nur in den USA hergestellt: bekannt ist der Röhm-Derringer Mod. 17 im Kaliber .38 spl. Die Waffe ist im Feuer gut kontrollierbar, nur das Spannen des Hahns ist etwas gewöhnungsbedürftig.



Ansicht einer Biedermann-Pistole von rechts, darunter passende Patronen

Gebrüder Maurer werden als Hersteller genannt (5). Während ein Jakob Grünbaum „Revolverfabrikant, Wien VII, Schottenfeldgasse 36“ zumindest im Jahr 1865 im Wiener Adreßbuch von A. Lehmann (6) verzeichnet ist, wird Biedermann zwar im Verzeichnis „Der neue Stöckel“ erwähnt (1865-1890), aber scheint in den Wiener Adreßverzeichnissen unter Büchsenmachern und Gewehrfabrikanten nicht auf. Bei den mit Grünbaum signierten Waffen dürfte ein T-Riegel mit vor dem Abzug befindlichem, seitlich ausschwenkbarem Öffnungshebel typisch sein, also eine Verriegelung, die sich auch bei Stifffeuerflinten findet.

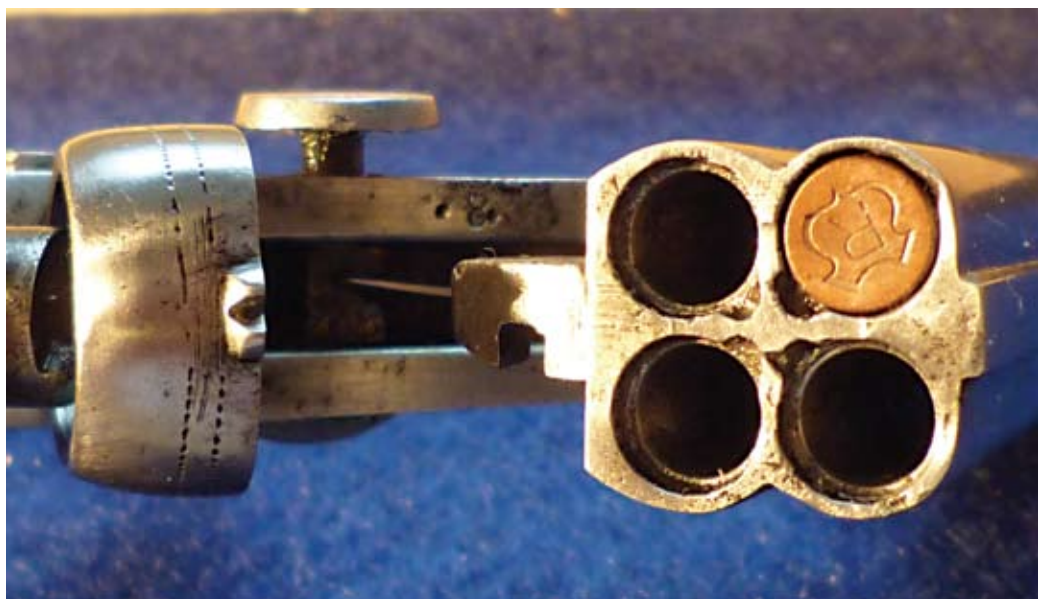
Die „Biedermann“ Pistolen werden in der Waffenliteratur zwar vorgestellt, aber eher als von Sharps inspirierte Konstruktionen (1,3), was auch nicht unrichtig ist. Daß die Beschriftung kreisförmig ausgeführt ist wie bei den Sharps (& Hankins) Pistolen und daß wie bei US-Waffen das Wort „Patent“ statt des damals in Österreich-Ungarn korrekten Ausdrucks „Privileg“ bzw. „privilegiert“ verwendet wird, ist sicher kein Zufall. Bildbeispiele gibt es online nicht nur in Auktionskatalogen, sondern auch unter „www.littlegun.be“.

Das Laufbündel wird durch einen einfachen querverlaufenden gefederten Schieber fixiert. Die Waffen haben keine Ausziehvorrichtung. Das war damals nicht ungewöhnlich, man findet das auch bei frühen S&W-Revolvern und schließlich bei den „Reichsrevolvern“. Einige Ausführungen haben aber einen Ausstoßstab angelenkt. Die Laufbündel waren im Allgemeinen brüniert. Bei single-action Schlossen ist der Abzug als Scheidenabzug ausgeführt, es gab aber auch double-action Varianten.

Die abgebildete Pistole ist nun eine typische Vertreterin der „Biedermann“ Pistolen und hat die letzten eineinhalb Jahrhunderte lediglich die Hahnwelle wurde in früherer Zeit ersetzt. Die vier Läufe sind gezogen, die Lager bzw. die glattgebohrten Abschnitte sind 14 mm lang, was zusammen mit der exzentrischen Lage der Nase des Zündstiftes darauf hinweist, daß die Waffe für die Patrone .22 kurz eingerichtet ist. Dieses war über Jahrzehnte eine gebräuchliche Sportpatrone, wird aber heute selten verwendet. Sie ist aber die älteste heute noch produzierte Randfeuerpatrone und untrennbar mit dem Smith&Wesson No.1 Revolver verbunden – und der wurde ab 1857 hergestellt! Zum Abkippen des Laufbündels muß der Hahn gespannt werden, eine Ruhrast ist nicht vorhanden. Mit 245g

(ungeladen) ist die Waffe leicht, der Griff ist ausreichend lang, das Spannen des Hahns mit dem Daumen leicht möglich. Zum Vergleich: die Walther TPH Pistolen haben ähnliche Abmessungen, aber ein Leergewicht von 330-400g. Daß die „Biedermann-Pistole“, wie die späteren Taschenrevolver, „Radfahrerrevolver“ etc. wohl selten oder nie in einer ernsthaften Auseinandersetzung verwendet wurde, ist anzunehmen.

Mit diesen Beschreibungen ist die Neugierde der meisten Waffensammlerinnen und Waffensammler gerade erst geweckt und so beginnt eine kleine Recherche zu „H. Biedermann“. Dabei wurden ausschließlich frei zugängliche online-Quellen verwendet: Wiener Adreßbücher (Wienbibliothek im Rathaus), Militärschematismen, Personalverordnungsblätter und militärische bzw. technische Zeitschriften (Österr. Nationalbibliothek, Bayerische Staatsbibliothek, Tschechische Nationalbibliothek), Unterlagen zur Pariser Weltausstellung 1897 (Uni Heidelberg) sowie die Geschichte des k.k. Infanterieregiments Nr. 41 (google books), schließlich die Patente von Christian Sharps aus den Jahren 1849 und 1859. Damit ist die Recherche zwar noch nicht abgeschlossen (z.B. die Aushebung der Patente des Hubert Biedermann und dessen weiteres Schicksal), aber die erhaltenen Ergebnisse zeigen, wie spannend eine waffenhistorische Schnitzeljagd sein kann, die in einem Wiener Adressbuch mit dem Eintrag „k.k. Lieut., gold. Tapferkeits=Med., Waffenpatent=Inh., bronz. Med. Paris 1867“ ihren Anfang nimmt.



Verschuß geöffnet, mit Sicht auf den Verriegelungshaken am Lauf, oben im Bild der Drücker zum Entriegeln. Zum Öffnen des Verschlusses muß der Hahn und damit die Zündnase zurückgezogen werden. Die Patronenlager haben je eine kleine Ausnehmung am Rand, sodaß mit einem kleinen Haken oder spitzen Stift die Hülsen herausgezogen werden können.



Verschuß geöffnet, mit Sicht auf das rotierende Schlagstück

kussionsrevolver), der Erfinder hat auch da besonders wasserdichte Munition parat. Die enthusiastische Beschreibung sieht schon eine Anwendung beim Militär. Daß das Ausstoßen der Hülsen einzeln erfolgen muß, da die Waffe keine Auszieher hat und daß die im Artikel gelobte Hahnmechanik (Drehung der Zündnase am Hahn um eine Vierteldrehung bei jedem Spannvorgang) schon von den früher zu datierenden Sharps-Bündelpistolen bekannt ist, wird nicht erwähnt. Ein fast identer Beitrag erschien in der „Militär-Zeitschrift“ v. 25.1.1865, allerdings mit dem Zusatz, daß der Erfinder auf der Industrie-Ausstellung in Linz und der Arbeiter-Ausstellung in Wien Auszeichnungen erhielt (16). Die Waffe wurde bei der Weltausstellung in Paris 1867 mit einer Bronzemedaille ausgezeichnet (17).

Die Patente des Hubert Biedermann

In den Verzeichnissen der kaiserlich königlichen Privilegien-Archive finden sich für Hubert Biedermann neben dem Privileg vom 3. August 1863 („Verbesserung in der Construction der Revolver und der dazu gehörigen Patronen und Zündhütchen“) noch zwei weitere mit Verbesserungen zu den Revolvern (14. September 1864, 18. Dezember 1864) und schließlich eines zur „Verbesserung der Revolvergewehre und der Einheitspatronen“, die 1867 bzw. 1868 ungültig wurden (18).

Die Kennzeichnung „H. Biedermann Patent Wien“ bezeichnet also tatsächlich „nur“ den Patentinhaber und sagt nichts über den Hersteller. Die korrekte Bezeichnung war damals übrigens „(Erfindungs-)

Zur Person

Hubert Biedermann diente seit 1859 bei Infanterie-Regiment Nr. 41 (7), zuerst im Rang eines „Cadet-Feldwebels“. Er zeichnete sich beim Gefecht von Castenedolo aus, indem er mit einem Zug ein Gebäude erstürmte [(8); genannt wird eine „Cascine“, wohl italienisch: cascina = Haus, Bauernhof], wofür ihm die Goldene Tapferkeitsmedaille verliehen wurde. Aus diesem Gefecht gingen die österreichischen Truppen siegreich hervor. In den Militär-Schematismen für 1859 und 1860/61 (7, 9) wird er als Unterleutnant 2. Klasse geführt, was einem Fähnrich entspricht. Mit 1.1.1862 wird er als „zeitlich invalid“ in den Pensionsstand übernommen, er befindet sich zu dieser Zeit in Kolin (10). (Die Verleihung der Goldenen Tapferkeitsmedaille brachte übrigens ein lebenslanges Zusatzgehalt mit sich.) In diesen Jahren hat sich der pensionierte Leutnant offensichtlich mit der Konstruktion einer Bündelpistole befaßt. In der „Wiener Industrie- und Gewerbe-Zeitung“ v. 5.11.1864 (11) wird erwähnt, daß Hrn. Hubert Biedermann, k.u.k. Lieutenant in Pension in Wien, ein Privileg „auf Verbesserungen seiner unterm 3. August 1863 privilegierten Revolver“ erteilt wurde. Als Wohnsitz wird die Burggasse Nr. 50 angegeben.

In Lehmann's Allgemeinem Wohnungs-Anzeiger scheint er in der Ausgabe 1868 (12) als „k.k. Lieut., gold. Tapferkeits=Med., Waffenpatent=Inh., bronz. Med. Paris 1867“ mit der Wohnadresse Wien VII, Neubaug. 70 auf; 1870 ist es die Westbahnstraße 4 (13), in der Ausgabe 1873 lautet der Eintrag „p. Lieut., IX, Schlickg. 5“ (14). In den Folgejahren findet sich kein Eintrag.

Zeitgenössische Quellen zur Pistole System Biedermann

Die Militärzeitschrift „Der Kamerad“ v. 27.6.1865 widmet dem „Biedermann'schen Revolver“ einen etwa eineinhalbseitigen Beitrag. Angegeben wird, daß die Pistole in den Kalibern 5, 7 und 10 mm erhältlich ist und zwar als Modell mit „einfacher“ Bewegung, also single action, mit einem Scheidenabzug, und als double action-Version mit klappbarem Abzugszüngel abgebildet (15). Positiv wird gesehen, daß nach Betätigen des seitlich am Rahmen befindlichen Druckknopfes und Abklappen des Laufbündels ein schnelles Entladen bzw. Nachladen möglich ist und daß die Waffe im Gegensatz zu Revolvern gasdicht ist. Durch die Verwendung von Einheitspatronen mit Messinghülse ist die Waffe weniger feuchtigkeitsanfällig (als z.B. Per-



Verschuß geöffnet, mit Sicht auf das rotierende Schlagstück und die Zündnase. Das Schlagstück bildet einen Teil des Stoßbodens.

Privileg“, aber in der oben erwähnten Ausgabe der „Wiener Industrie- und Gewerbe-Zeitung“ (8) wird über das „Patentrecht in den USA“ berichtet, sodaß sich hier der Bedeutungswandel schon abzeichnete. Wenn auch die Konstruktion deutlich von Sharps inspiriert ist, handelt es sich doch um eine interessante, frühe, für Metall-Einheitspatronen ausgelegte Faustfeuerwaffe, die den Erfindergeist im Österreich-Ungarn der 1860er-Jahre gut illustriert.

Literatur

(1) US Patent Office: Christian Sharps, of Washington, District of Columbia. Improved Method of Revolving the Hammers of Repeating Firearms. Patent No. 6,960, dated December 18, 1849. (rotierendes Schlagstück bei Perkussions-Bündelpistolen)

(2) US Patent Office: Christian Sharps, of Washington, District of Columbia. Improvement in Breech Loading Repeating Firearms. Patent No. 22,753, dated January 25, 1859. (rotierendes Schlagstück bei Bündelpistolen für Randpatronen; Ausziehvorrichtung)

(3) Bock, G., Weigel, W. (1964): Handbuch der Faustfeuerwaffen, 2. Aufl. Neumann-Neudamm, Melsungen, S. 68ff.

(4) Deutsches Waffen-Journal 1967, Heft 8, S. 569-570; 1972, Heft 11, S. 1117; 1973, Heft 5, S. 241.

(5) Lugs, J. (1982): Handfeuerwaffen. Band 1, 7. Auflage. Militärverlag der DDR, Berlin, S. 281.

(6) Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger: nebst Handels- u. Gewerbe-Adressbuch der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Umgebung von Adolph Lehmann, 5. Jahrgang, 1865. Carl Gerold's Sohn, Wien, S. 101.

(7) Militär-Schematismus des österr. Kaiserthumes. 1859. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, S. 163, 681.

(8) Formanek, J. (1887): Geschichte des k.k. Infanterieregiments Nr. 41. II. Band (1807-1887). Czopp'sche Buchdruckerei, Czernowitz, S. 645, 653, 681.

(9) Militär-Schematismus des österr. Kaiserthumes. 1860/61. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, S. 927.

(10) K.-K. Armee Verordnungsblatt 1861, Nr. 51, 31.12.1861, S. 206 (Abt. 1, Nr. 7538, 22.12.1861).

(11) Wiener Industrie- und Gewerbe-Zeitung, 11. Jahrgang, No. 14 vom 5.11.1864; Wien.



Ausschnitt aus einem Artikel in der Zeitschrift „Der Kamerad“ v. 27.6.1865, in dem der „Biedermann'sche Revolver“ vorgestellt wird

(12) Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger: nebst Handels- u. Gewerbe-Adressbuch für d. k.k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien u. Umgebung, 7. Jahrgang, 1868. Tendler u. Comp., Wien, S. 313.

(13) Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger: nebst Handels- u. Gewerbe-Adressbuch für d. k.k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien u. Umgebung, 8. Jahrgang, 1870. Verlag der Beck'schen Universitätsbuchhandlung (A. Hölder), Wien, S. 81.

(14) Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger: nebst Handels- u. Gewerbe-Adressbuch für d. k.k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien u. Umgebung, 11. Jahrgang, 1873. A. Hölder, Beck'sche Universitätsbuchhandlung, Wien, S. 95.

(15) Der Biedermann'sche Revolver. In: Der Kamerad, IV. Jahrgang, Nr. 51, Wien, Dienstag (sic), 27. Juni 1865; S. 404-405.

(16) Der Biedermann'sche Revolver. In: Militär-Zeitung, XVIII. Jahrgang, Nr. 85, Wien, Mittwoch, den 25. October 1865, S. 704-705.

(17) Central-Comité der Weltausstellung zu Paris 1867 [Hrsg.] (1869): Bericht über die Welt-Ausstellung zu Paris im Jahre 1867 (Band 2): Werkzeuge und Maschinen (IV.), Klasse 37. Wilh. Braumüller, Wien, S. 488.

(18) Verzeichniß der im Jahre 1869 von dem kaiserl- königl. Privilegien=Archive einregistrierten, ertheilten, verlängerten, übertragenen und außer Kraft getretenen ausschließenden Privilegien. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei, Wien, S. 153.



Das legendäre Werndl Gewehr der k.u.k Armee

Büchsenmacher Ing. Martin Kruschitz präsentiert das legendäre Werndl-Gewehr und gibt anhand einiger Exponate aus seiner Sammlung einen kurzen Abriss zur Geschichte und Entwicklung dieses revolutionären österreichischen Gewehrs, welches untrennbar mit den Namen Karl Holub und Josef Werndl verbunden ist. Josef Werndl war Begründer der Österreichischen Waffenfabriksgesellschaft, Vorläufer der späteren Steyr Werke. Ein Besuch am Schießstand zeigt die Leistungsfähigkeit dieser Waffe.



Klymax Skadi - Schalldämpfer aus Tirol

Waffenhändler (Interarms Sportwaffen GmbH & Co. KG) und Jäger Martin Praschl-Bichler stellt den von der GTML GmbH zur Verfügung gestellten Schalldämpfer KLYMAX Skadi Standard KFL vor. Hier geht's zur Produktseite <https://klymax.at/> Bezugsquellen <https://klymax.at/haendler/> Click& Collect beim jeweiligen Händler <https://www.jagdundsport.store/search...>



Studie gegen das Bleiverbot

Biochemiker und Sportschütze (Wiener Landessportleiter und Riegenreiter Vorderlader SKH) DI Peter Kanzler präsentiert seine Studie zur Bleibelastung von Indoor- und Outdoor-Sportschützen sowie Jägern. Ziel der Studie ist, die Argumente der EU zu widerlegen und damit dem drohenden Bleiverbot mit statistischer Relevanz entgegenzutreten zu können.



Was ist Cowboy Action Shooting?

Obmann des Sportschützenverbandes Westernschützen „SASS-CAS-Austria“ Herbert „Wyatt“ Ristl und 5-facher österreichischer Staatsmeister (CAS, Wilds Bunch) Mario „Super Mario“ Siebenhandl geben einen Überblick über eine Schießsportart, die von den USA den Weg nach Österreich gefunden hat - das Cowboy Action Shooting. Website: <http://www.sass-austria.at/>



Die stärkste Faustfeuerwaffe der Welt - Smith & Wesson 500 Magnum

Diesmal sehen wir uns die weltweit stärkste in Serie produzierte Faustfeuerwaffe an, nicht mehr und nicht weniger. Der seit 2003 von Smith & Wesson produzierte Revolver S&W Model 500 Standard wiegt fast 2 Kilo und schickt 400-grain-Patronen (25,92g) vom Kaliber .500 S&W Magnum mit bis zu 550m/s (1980km/h) aus dem 22cm langen Lauf und das mit entsprechendem Rückstoß. Rüdiger Gruber, Präsident des Internationalen Schützenbundes, kurz ISB, präsentiert diese Kult-Faustfeuerwaffe für Erwachsene. Mit 5 Patronen in der Trommel und ohne den von S&W empfohlenen Schutzhandschuhen geht es ab zum Schießstand der Edelweiss Adventure GmbH in Sollenau. Internationaler Schützenbund (ISB) www.isb-shooting.com



Nachlese zum Waffenbericht von Servus TV

Keine Schießwütigen unter den Besitzern legaler Schußwaffen, die (Antiwaffen-)narren sitzen jedenfalls woanders. Eine Nachlese zum letzten Beitrag mit Servus TV von IWÖ-Präsident DI Mag. Rippel. Die ServusTV-Reportage gibt es hier zu sehen: <https://www.servustv.com/aktuelles/v/...>



Was ist IWÖ TV?

Präsident der IWÖ Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas Rippel erklärt die Philosophie von IWÖ TV und umreißt die Themenbereiche.

Servus TV-Beitrag ohne die IWÖ

Letzten Mai drehte Servus-TV einen Beitrag über Selbstverteidigung und legalen Waffenbesitz in dem die IWÖ vor allem zum juristischen Aspekt interviewt wurde. In der Dokumentation selbst war dann dafür aber kein Platz mehr, im TV geht's ja primär um Einschaltquoten. IWÖ-TV war auch am Drehort und hat selbst eine Reportage über die Dreharbeiten gemacht: Die fertige Servus TV-Reportage finden Sie übrigens unter <https://www.servustv.com/aktuelles/v/...>



Jeff Cooper Memorial in Hallein

Jeff Cooper ist eine Legende und der Begründer des modernen Pistolenschießens. Seine vier Grundregeln der Schußwaffensicherheit sind wohl jedem Schützen ein Begriff. Daß der Amerikaner Jeff Cooper auch mit Österreich sehr verbunden war, ist wohl weniger bekannt. Hier sei das von ihm bei Steyr entwickelte Steyr Scout in Erinnerung gerufen. Aber seine Verbindung ging noch weiter: Walter Balindt, Waffen-Instruktor und langjähriger Freund von Jeff Cooper sowie Ehrenmitglied des Schießvereins "sv9mm" gibt Einblick in das Wirken dieses außergewöhnlichen Mannes. In Hallein wurde die Öffnung der "Cooper-Range" zelebriert. Die Witwe und die Töchter von Jeff Cooper gaben Ihre Zustimmung zur Namensgebung. Eine weltweite Besonderheit! Ehrengäste der Gemeinde Hallein waren eingeladen, die Faszination Jeff Cooper zu verstehen. Ein Schießverein funktioniert nur mit guten Partnern, und die gibt es. Direkt über dem Schießstand sitzt der Waffenhändler Rubex - Waffen Russegger. Inhaber Bernhard Russegger verkauft, repariert und baut hier mit seinem jungen dynamischen Team alles, was das Waffenliebhaberherz begehrt. <https://www.sv9mm.at> <https://www.waffen-russegger.at/>



Der IWÖ-Rechtsschutz

Der IWÖ Waffengesetz-Rechtsschutz wird von Ing. Gernot Mirko Ivanic (Ivanic & Partner) erklärt. Mit seiner Hilfe hat die IWÖ diesen ganz besonderen Rechtsschutz vor fast 20 Jahren ins Leben gerufen. Der Rechtsschutz ist automatisch bei einer Mitgliedschaft dabei und deckt Bereiche aus dem Waffenrecht ab, die woanders nicht versichert sind. Mehr Informationen zum IWÖ-Rechtsschutz gibt es unter <https://iwoe.at/service/versicherung/...>



Paneuropa und legaler Waffenbesitz?

Vor fast 100 Jahren, unter dem Eindruck der verheerenden Schäden des Ersten Weltkrieges veröffentlichte Richard Graf Coudenhove-Kalergi seinen Artikel „Paneuropa. Ein Vorschlag“. Einem Europa, wo seit Jahrhunderten Staaten gegeneinander Kriege führen, setzte er seine Friedensidee einer Einigung der europäischen Nationen und Staaten entgegen. Ein Bund der europäischen Länder mit gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen sollte dauerhaft Frieden und Freiheit in Europa sichern. Die Paneuropa-Union ist die älteste europäische Einigungsbewegung. Generalsekretär Rainard Kloucek gibt einen kurzen Überblick über Geschichte, Zielsetzung und Aufgaben von Paneuropa. IWÖ-TV hat nachgefragt, wie die Paneuropa-Union zu aktuellen Waffenrechts-Themen in Österreich und auf EU-Ebene steht.





über 1100 Abonnenten

IWÖ TV - Der Kanal für legalen Waffenbesitz. Wir veröffentlichen regelmäßig interessante und informative Beiträge aus der Waffencommunity rund um die Themen Waffen, Waffenrecht, Schießsport, Jagd, Sammeln, Veranstaltungen, Messen, Händler- und Schützenportraits.

Bitte abonnieren Sie den Kanal auch mit „Glocke“, damit Sie ständig über die aktuellen Entwicklungen rund um die Thematik des legalen Waffenbesitzes in Österreich informiert sind.

<https://www.youtube.com/channel/UCxW3iFkW0Qc8AguJujz-jpw>

Mehr Infos auf <https://www.iwoe.at>

Terminservice

Biedermannsdorf Sonntag, 04.09.2022, 06.11.2022 **Info:** 0664 1764997

Braunau Samstag, 24.09.2022. **Info:** 0676 9002251

Ennsdorf Sonntag, 29.05.2022, 06.11.2022. **Info:** www.sammlertreffen.at

Breitenfurt Sonntag, 15.05.2022, 02.10.2022, 04.12.2022 **Info:** 0676 5604399.

Senftenberg findet ab 2022 Sonntags und nicht mehr Samstags statt: Sonntag, 03.04.2022, 16.10.2022. **Info:** www.sammlertreffen.at

Wir hoffen, daß die Pandemielage die o.a. Termine möglich macht. Bitte vergewissern Sie sich unter den angegebenen Telefonnummern, ob das jeweilige Treffen stattfindet. Wenn ja, machen Sie bitte Werbung im Wege der Mundpropaganda bei Ihren Sportschützen- und Waidkameraden sowie bei Ihren Sammlerfreunden!

Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen, Dorotheum Wien, 11.03.2022, Online Auktion

Selbstladebüchse, Marlin, Mod.9 (Campgun), Kal. 9 mm Luger, Lauflänge 420 mm, kein Magazin, höhenverstellbares Visier, orange-farbenes Korn, die Stahlteile brüniert, Ladeindikator am Verschluß, 11 mm Klemmschiene an der Gehäuseoberseite, Magazinkasten und Abzugsbügel aus schwarzem Kunststoff, Verschlußfang und Magazinhalteknopf links, Sicherung vor dem Abzug im Abzugsbügel, der Schaft mit Pistolengriff und Gummikappe, Riemenösen, gebraucht, guter Erhaltungszustand, der Lauf innen spiegelblank, reinigungsbedürftig, leichte Kratzer auf Gehäuse und Schaft, Ulmer Beschuß. Ruf: € 150,- **Kaufpreis: € 410,-**

Selbstladebüchse, FN-Browning, Mod.: BAR II, Kal. .243 Win., Lauflänge 570 mm, runder Lauf brüniert, Korn, Kimme entfernt, Weaverbasen mit 1-Zoll-Ringen, ein Klappmagazin, Abzugsbügel aus Kunststoff, Gehäuse aus dunklem Leichtmetall, Druckknopfsicherung im Abzugsbügel hinter dem Abzug, Schaft mit Pistolengriff, Fischhaut, Riemenösen, Schaftlänge 343 mm, gebraucht, sehr guter Erhaltungszustand, Lauf innen spiegelblank, Brünierung mit kleinen blanken oder fleckigen Stellen, Schaft mit leichten Gebrauchsspuren, belgischer Beschuß. Ruf: € 220,- **Kaufpreis: € 410,-**

Pistole, DWM, Mod.: 1920 American Eagle Umbau auf Ari, Kal.: 9 mm Para, Lauflänge 246 mm, ein Magazin mit Holzboden, Kleinteile noch mit Anlaßfarbe Gelb, die Gabel beschriftet mit dem „American Eagle“, der Verschluß beschriftet mit dem DWM-Logo, seitlich „Germany“, Schiebevisier Ari, gebraucht, vermutlich in den USA umgebaut, sehr guter Erhaltungszustand, Lauf innen spiegelblank, Brünierung



KK-Pistole, Colt, Mod.: The Woodsman – Baujahr 1938, Kal.: .221r.

wenig fleckig, kleinste Kratzer, ohne gültigen Beschuß, Sammlerwaffe. Ruf: € 900,- **Kaufpreis: € 2048,-**

Pistole, Mauser, Mod.: P08 – VOPO, Kal.: 9 mm Para, nummerngleich gemacht – Lauf erneuert, Lauflänge 100 mm, ein Magazin, der Verschluß beschriftet mit dem „S/42“, Gabel 1938, diverse Abnahme- und Kontrollstempel, stilisiertes Andreaskreuz als russisches Kennzeichen der Vereinnahmung, Griffschalen aus braunem Kunststoff mit Fischhaut – VOPO-typische Griffschalen, gebraucht, guter gesamt überarbeiteter Gebrauchszustand, die Brünierung fleckig, Lauf innen blank, kein gültiger Beschuß, Sammlerwaffe. Ruf: € 140,- **Kaufpreis € 832,-**

Pistole, FN-Browning, Mod.: 1935 HP – Gendarmerie Niederösterreich, Kal.: 9 mm Para, ein Magazin – nummerngleich, die Vorderseite des Griffstückes und die Magazinböden beschriftet mit: „LGK NÖ 2252“ (ehemalige Waffe der niederösterreichische Gendarmerie), Fertigung vermutlich aus

den 1950er Jahren, fixes Visier, Holzgriffschalen mit Fischhaut, gebraucht, guter Erhaltungszustand, die Brünierung stellenweise leicht abgerieben und fleckig, der Lauf innen in gutem Zustand, belgischer Beschuß. Ruf: € 120,- **Kaufpreis € 832,-**

KK-Pistole, Colt, Mod.: The Woodsman – Baujahr 1938, Kal.: .221r., Lauflänge: 4 ½, ein Magazin, seitenverstellbares Visier, brüniert, auf der linken Laufseite der modelltypische Schriftzug, die linke Griffstückseite beschriftet mit: „THE WOODSMAN“ und der typische „Colt“-Aufschrift, auf dem rechten Griffstück über dem Abzug der nachträglich angebrachte Stempel: „NOT ENGLISH MAKE“, Holzgriffschalen mit Fischhaut, Originalzustand, gebraucht, guter bis sehr guter Erhaltungszustand, Kanten leicht blank, Brünierung etwas fleckig, Lauf innen spiegelblank, kein gültiger Beschuß, Sammlerwaffe. Ruf: € 150,- **Kaufpreis € 474,-**

Kaufpreise inkl. Käufergebühr und Mehrwertsteuer

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz, Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, p.geyer@inode.at

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, A-3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Der Aufnahmeantrag ist auch auf der IWÖ-Website unter: <https://iwoe.at/ueber-uns/beitritt/> zu finden



Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2022 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- ☐ Zahlschein ☐ Überweisung auf das IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG,
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- ☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-) ☐ Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- ☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 25,-)
- ☐ Ich trete der Jagd und Waffen Rechtschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- ☐ Mitgliedsausweis € 6,-
- ☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 120,- ☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- ☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,- ☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- ☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- ☐ Sportschütze ☐ Hobbyschütze ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Traditionsschütze ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer ☐ Waffenpasses ☐ WBK ☐ Waffenscheins ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)

NEUE PLATTFORM

AUF WWW.JAGDUNDSPORT.STORE



SUCHEN - FINDEN - INSERIEREN



Marktplatz
Waffen & Jagdbedarf
für Jäger & Sportschützen



Sammlerstücke, Neues,
Gebrauchtes & Außergewöhnliches

- ⊕ Registrieren Sie sich im Shop
- ⊕ Erstellen Sie Ihr kostenloses Inserat

